

TransMann

für Menschen, die entgegen ihrem Geschlechtseintrag als Mann empfinden

Postfach 290 160 • 50523 Köln • Tel. 0221-9231700 • Fax 0221-9231597

TransMann • Postfach 29 01 60 • 50523 Köln

Bundesministerium des Innern
Alt-Moabit 101 D
10559 Berlin

Köln, den 17. November 2000

Ihr Zeichen V 5a - 133 115-1/1

Befragung der Verbände der Betroffenen und der in Transsexuellenverfahren tätigen Sachverständigen

Sehr geehrter Herr Dr. Schmitz,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Als Organisation, die sich für die Belange von Transgendern, insbesondere von Transmännern (Frau-zu-Mann Transsexuellen) einsetzt, begrüßen wir es entschieden, daß die massiven Probleme der TSG-Verfahren jetzt endlich auch von den zuständigen Ministerien wahrgenommen und angegangen werden.

Zunächst eine kurze Bemerkung zur Wortwahl. Wir benutzen und bevorzugen den Begriff *Transgender* gegenüber den Begriffen transsexuell und Transsexuelle. Der Grund hierfür ist der, daß zum einen durch den Begriff *Transsexuell* eine Assoziation zu sexuellen Präferenzen geschaffen wird, die unangebracht ist, denn bei Transgender handelt es sich nicht um eine besondere sexuelle Präferenz, sondern um die Gesamtheit der geschlechtsrollenbezogenen Lebensäußerung eines Menschen, von der die Sexualität nur einen Teilaspekt darstellt. Zum anderen bezeichnet das Wort Transgender beziehungsweise das englische Wort *gender* vor allem das Geschlecht im sozialen Zusammenhang, womit das Phänomen Transgender entschieden besser beschrieben wird.

Auch möchten wir unseren Ausführungen noch folgendes voranstellen: Es mag im Folgenden oftmals so klingen, als seien Ärzte und/oder Psychologen (Psychiater, Psychotherapeuten usw.) generell gegenüber Transgendern feindselig eingestellt oder würden zumindest primär andere Interessen als das Wohlergehen der Transgender, also ihrer Patienten, verfolgen. Dies trifft selbstverständlich nicht auf alle Ärzte und/oder Psychologen, die mit Transgendern arbeiten, zu, sondern es handelt sich um eine relativ kleine Gruppe, die aber überdurchschnittlich häufig als Gutachter sowohl in Gerichts- als auch in Kostenübernahmeverfahren bestellt wird, beziehungsweise durch ihre Publikationen einen überdurchschnittlich großen Einfluß hat.

Der TransMann e.V. ist ebenfalls Teilnehmer an der Projektgruppe Geschlecht und Gesetz (PGG), in der Betroffenenorganisationen bereits einen Gesetzesentwurf für eine Neufassung des TSG erarbeitet haben. In diesem Entwurf haben wir uns bemüht, die berechtigten Interessen der Transgender abzuwägen gegenüber den bekannten Einwänden gegen den Geschlechtswechsel beziehungsweise gegen Einzelheiten eines solchen.

Grundsätzlich betrachten Transgender und ihre Organisationen den Geschlechtswechsel, egal ob im sozialen, juristischen oder medizinischen Sinne, nicht nur als ihr Recht, sondern dieser ist für uns oftmals überlebensnotwendig, in jedem Falle aber notwendig für die Führung eines menschenwürdigen Lebens. Für Transgender ist der Geschlechtswechsel nicht mehr und nicht weniger als die Inanspruchnahme ihres Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit; ebenso wie es beispielsweise für Lesben und Schwule Ausdruck dieses Rechts ist, gleichgeschlechtliche Beziehungen eingehen zu können und diese auch offen leben zu können; oder Behinderte fordern, am "normalen" Leben teilnehmen zu dürfen, ohne ihre Behinderungen verstecken zu müssen.

Dem steht jedoch oftmals der Standpunkt entgegen, daß Geschlechtswechsel zwar leider manchmal nicht zu verhindern seien, diese aber möglichst schwierig gemacht werden sollen, um so viele Fälle wie möglich

zu vermeiden; und zwar ohne dabei zu berücksichtigen, welche Probleme bei einem zwangsweisen Verweilen im Ursprungsgeschlecht auftreten; hier sind besonders häufig massive Depressionen und andere psychische Erkrankungen bis hin zum Suizid sowie Suchtprobleme aller Art.

In vielen Fällen wird ein massiver Druck dahingehend ausgeübt, daß der Wechsel nur innerhalb eines Rahmens von Geschlechtsäußerungen stattfinden darf, den man ansonsten nur noch aus historischen Darstellungen der 50ern und frühen 60er Jahren kennt. Dies betrifft beispielsweise die Ablehnung lesbischer und schwuler Transgender durch einige sogenannte Experten, die aber als Gutachter in TSG-Verfahren und Kostenübernahmeverfahren immer wieder eingesetzt werden, oder das Insistieren auf Geschlechtsrollenklischees, beispielsweise daß Frauen Röcke und Männer kurze Haare zu tragen haben.

Diese Haltung ist nicht nur bei Menschen zu finden, die sich mit diesem Problem noch nie auseinandergesetzt haben, und – vielleicht verständlicherweise – durch den Geschlechtswechsel anderer in ihrer eigenen Geschlechtsidentität verunsichert werden und diese Irritation möglichst gering zu halten suchen. Vor allem ist diese Haltung bei vielen "Fachleuten" anzutreffen, eben auch bei vielen Medizinerinnen und/oder Psychologen, die auch als Gutachter tätig werden (in TSG-Verfahren und/oder Kostenübernahmeverfahren); aber auch bei manchem Richter in TSG-Verfahren.

Durch die gegenwärtige Fassung des TSG, welche die Einbeziehung von Sachverständigen schon für die Namensänderung zwingend voraussetzt, aber auch für die Personenstandsänderung eine genitalangleichende Operation verlangt, die wiederum oftmals von denselben Personen abhängt, wird eine Vermischung der einzelnen formalen Bestandteile des Geschlechtswechsels massiv gefördert. Dies schlägt sich zum Beispiel auch in den *Standards der Behandlung und Begutachtung von Transsexuellen der Deutschen Gesellschaft für Sexualforschung, der Akademie für Sexualmedizin und der Gesellschaft für Sexualwissenschaft* nieder. Dadurch wird das gesamte Verfahren (nicht nur das juristische) oftmals in unzumutbarer Weise verzögert und erschwert.

Diese unzumutbare Vermischung, aber auch die Erkenntnis, daß ein Geschlechtswechsel eben nichts ist, was möglichst verhindert gehört, sondern ein legitimer Ausdruck einer (vermutlich angeborenen) Geschlechtsidentität, gebietet es unserer Meinung nach, zumindest den juristischen Teil des Verfahrens so zu gestalten, daß diese Vermischung möglichst nicht mehr stattfindet; das bedeutet, daß das Gutachter(un-)wesen aus den TSG-Verfahren herausfallen muß. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf das beiliegende Positionspapier des TransMann e.V. zum TSG.

Denn es gibt zwar durchaus sehr sinnvolle Gründe, größtmögliche Sicherheit über die Notwendigkeit und Angemessenheit von medizinischen Maßnahmen wegen deren oft irreversiblen Folgen, aber auch durchaus aus Kostengründen, anzustreben – natürlich auch hier in angemessenem Rahmen. Bei den juristischen Maßnahmen sieht dies unserer Meinung nach aber anders aus. Die Folgen einer Namens- oder Personenstandsänderung sind sowohl reversibel als auch nicht sonderlich kostenintensiv. Und vor allem bei der Namensänderung ist nicht einzusehen, welches höherwertige Rechtsgut dem der freien Entfaltung der Persönlichkeit (durch die Möglichkeit, überhaupt eine Namens- oder Personenstandsänderung durchzuführen) oder der Würde des Menschen (die in der gegenwärtigen Praxis oftmals mit Füßen getreten wird) entgegensteht oder durch diese bedroht wird. Uns sind natürlich die juristischen Folgen des Personenstands bekannt. Wir bestreiten lediglich, daß das Ergebnis der Abwägung zwischen den Bedürfnissen eines Transgender und den Interessen der Gesellschaft an der Konsistenz dieser Ordnungskategorie "Geschlecht" in dem Maße, wie es heute der Fall ist, zu Lasten der Transgender (und auch der Intersexuellen) gehen darf. Dies ist unserer Meinung nach mit der Achtung der Menschenwürde *nicht* zu vereinbaren.

Aus diesem Grunde muß vor allem die Namensänderung erleichtert und beschleunigt werden; dies wäre auch durchaus im Sinne der Schöpfer des TSG; denn den Unterlagen aus der damaligen Zeit ist ja durchaus zu entnehmen, daß diese dazu gedacht war, schnell und ohne die Notwendigkeit irgendwelcher medizinischen Maßnahmen den Transgendern ein "normales" Alltagsleben in der anderen Geschlechtsrolle zu ermöglichen; in der Praxis ist dieses Ziel nicht erreicht worden. Aber auch die Personenstandsänderung sollte von anderen Voraussetzungen ausgehen, als sie es bis jetzt tut; dazu verweisen wir aber auf den Gesetzesentwurf der PGG (TrGG) und die dazugehörigen Ausführungen.

Zu ihren Fragen im Einzelnen:

1. Haben sich nach Ihren Informationen die Erwartungen der Betroffenen an das TSG erfüllt?

So weit wir es übersehen können, lautet diese Antwort Teils-Teils. Zum einen war es damals das Hauptanliegen, überhaupt die Möglichkeit des juristischen Namens- und Geschlechtswechsels zu ermöglichen. Dies ist natürlich alleine durch die Schaffung des TSG erreicht worden. Aber zum anderen gab es auch damals gravierende Fehleinschätzungen, die erst später ersichtlich wurden.

Damals war an der Schaffung des TSG eine Koalition von Transgendern und Fachleuten beteiligt, deren Hauptanliegen es war, Transgendern ein Leben in der anderen Geschlechterrolle zu ermöglichen, und zwar gegen damals durchaus große Widerstände sowohl von gesellschaftlicher als auch von medizinischer und teilweise juristischer Seite. Die damals beteiligten Fachleute hatten dabei auch wohl wirklich das Interesse der Transgender im Sinne. Was damals anscheinend nicht abzusehen war (oder was man vielleicht auch nicht sehen wollte) war, daß man, wie die Praxis leider zunehmend deutlicher zeigt, keineswegs immer davon ausgehen kann, daß "Fachleute" immer das Interesse der Transgender, beziehungsweise der Menschen, die wegen dieses Problems zu ihnen kommen, im Auge haben.

Der Bundesdrucksache 8/2947 ist sogar Folgendes zu entnehmen:

Hinzu kommt, daß der Antragsteller sofern er noch nicht ärztlich betreut wird - spätestens bei der gerichtlichen Anhörung und der Mitwirkung der Gutachter (vgl. § 4 Abs. 3 des Entwurfs) auf die Wichtigkeit einer ärztlichen Beratung und Betreuung hingeführt wird.

Diese vermutlich wohlmeinende Intention ist, gelinde gesagt, eine Unverschämtheit. Zwangsbehandlungen kennt man in Deutschland, und das völlig zu Recht, nur aus dem Bundesseuchengesetz. Es kommt zwar in der Tat vor, wenn auch immer seltener, daß sich Transgender Hormone auf dem Schwarzmarkt besorgen, und die Hormongabe deswegen nicht ärztlich betreut wird. Und in der Tat ist dies wenig empfehlenswert. Aber erstens unterliegt diese Entscheidung der Freiheit der persönlichen Lebensführung, und zweitens darf durchaus bezweifelt werden, daß diesen Leuten geholfen wird, indem sie an Ärzte zwangsverwiesen werden, die in den seltensten Fällen Endokrinologen oder ähnliches sind und damit qualifiziert sind, eine Hormonbehandlung adäquat zu begleiten. Operationen werden ohnehin in Deutschland nur nach Vorliegen einer medizinischen Indikation durchgeführt, und wenn diese Operationen im Ausland durchgeführt werden (wo allerdings auch meistens ähnliche Bescheinigungen verlangt werden) nützt diese Vorschrift ohnehin nichts.

Eine psychologische Betreuung ist zwar auch unserer Meinung nach ebenfalls meist sinnvoll. Sie kann aber nicht zu einer Vorschrift erhoben werden; nicht nur ist dies ein schwerwiegender Eingriff in die Rechte des Einzelnen, in Einzelfällen sprechen auch durchaus gute Gründe gegen eine psychologische Betreuung (und in einigen Fällen auch gegen eine Begutachtung). Dies übrigens meistens, weil viele Transgender schon so lange und in einer Form psychologisch "betreut" wurden, daß jegliches Vertrauensverhältnis zu einem Psychologen, das die Grundlage jeder Therapie oder Betreuung und in geringem Maße auch einer Begutachtung ist, unmöglich geworden ist.

Es wurde damals von Fachleuten ausgegangen, die Transgendern ein menschenwürdiges Leben ermöglichen wollten. Heute hingegen kann man sogar sagen, daß es eine Bewegung gibt, die, wenn sie einen Geschlechtswechsel schon nicht verhindern kann, wenigstens die Bedingungen dafür kontrollieren will. Und die Bedingungen, die dort oftmals gestellt werden, sind schlicht unzumutbar. Wenn man einen Arzt, der die Begutachtung eines schwulen Transmanns mit den Worten "Ich mache doch hier keine Schwulen!" ablehnt, als *positiv* herausstellen muß, weil er wenigstens so ehrlich ist und damit dem Transmann ermöglicht, sich einen anderen Gutachter zu suchen, anstatt erst einmal zu versuchen, diesen "umzupolen" oder von seinem Wunsch abzubringen, dann läuft irgend etwas grundlegend falsch. Diese Situationen wurden von den Schöpfern des TSG auch mit Sicherheit nicht beabsichtigt.

2. Sind die Personen, die sich den Verfahren nach dem TSG unterzogen haben, mit ihrer Geschlechterrolle nach Verfahrensabschluss zufrieden (ggf. wie hoch ist der Anteil der Fälle, in denen nach Verfahrensabschluss eine Rückkehr zum Ausgangsgeschlecht begehrt wurde)?

Im Allgemeinen kann man diese Frage bejahen. Über die Anzahl der "Rückkehrer" gibt es leider keinerlei verlässliche Statistiken, die wenigen erhältlichen Aussagen lassen auf eine Zahl von ca. einem Prozent schließen. (Diese Angaben kommen aus dem medizinischen, nicht dem juristischen Bereich.) Auch die Gründe für eine solche Rückkehr sind sehr unterschiedlich, es ist aber selten, daß die Rückkehrer den ursprünglichen Schritt bedauern; im Gegenteil bezeichnen sie ihn oft als notwendig für ihre persönliche Entwicklung.

Man muß auch sagen, daß zwar immer wieder Horrorgeschichten von einzelnen "Rückkehrern" kursieren, in denen äußerst dramatisch und ausführlich auf das Tragische solcher Schicksale hingewiesen wird. Natürlich soll die menschliche Tragödie, die sich in solchen – jeweils sehr individuellen – Fällen abspielen kann, auch nicht heruntergespielt werden. Allerdings geben diese Geschichten äußerst selten die Komplexität des Rückkehr-Prozesses wieder, oder reißen sie auch nur an. Es muß auch davon ausge-

gangen werden, daß zumindest einige dieser Geschichten mittlerweile in verschiedenen Fassungen kursieren und daher Fälle unter Umständen doppelt und dreifach kolportiert werden, da sich durch Weitererzählen einzelne Fassungen natürlich auseinanderentwickeln. Es drängt sich ebenfalls der Eindruck auf, daß solche Geschichten besonders gerne von Personen erzählt werden, die ein handfestes Interesse an möglichst langen und ausgiebigen Verfahren und Begutachtungen haben.

Es sollte bei der Diskussion über "Rückkehrer" auch berücksichtigt werden, daß manche Verfahren, die angeblich zur Verhinderung solcher Fälle dienen, genau diese teilweise massiv fördern. Alleine schon die Tatsache, daß viele "Fachleute" den Wunsch nach einer genitalangleichenden Operation ebenso wie den Wunsch nach der Personenstandsänderung als *conditio sine qua non* für die Diagnose "Transsexualität" betrachten, verhindert es oftmals erfolgreich, daß sich ein Mensch, der beispielsweise mit einer Namensänderung und Hormonen völlig zufrieden wäre, überhaupt Gedanken darüber machen kann. Durch dieses künstliche Auftürmen von Hürden werden manche Menschen schon dazu getrieben, diese Hürden auch auf jeden Fall zu absolvieren, ohne daß sie die Notwendigkeit der einzelnen Hürden – oder des gesamten Laufes – überhaupt überprüfen können. In diesem Zusammenhang ist auch zu sehen, daß bei Berichten über "Rückkehrer" oftmals nicht differenziert dargestellt wird, welche Schritte denn überhaupt bedauert oder rückgängig gemacht werden. Denn es macht wohl einen bedeutenden Unterschied, ob jemand die genitalangleichende Operation bereuet, vielleicht wegen der schlechten Ergebnisse, oder weil er oder sie diese schlicht nicht gebraucht hätte; oder ob jemand die juristischen Schritte und den Geschlechtsrollenwechsel allgemein bedauert oder rückgängig machen will.

Systematische Untersuchungen von "Rückkehrern" gibt es unseres Wissens aus Deutschland nicht, aus den Niederlanden ist unter <http://www.symposion.com/ijt/ijtc0502.htm> ein entsprechender Artikel zu finden – der aber auch wiederum die Problematik der "medizinischen Betreuung" deutlicher macht, als es die Autoren in ihrer Schlußfolgerung selber formulieren.

In diesem Zusammenhang sehen wir übrigens auch eine der Aufgaben der Transgender-Selbsthilfe. Wenn die sogenannten "Fachleute" oftmals nicht in der Lage sind, einen Raum zu schaffen, in dem sich die Menschen darüber klar werden können, was sie überhaupt brauchen, dann müssen wir diese Räume eben selber schaffen, denn auch wir möchten natürlich solche Fälle verhindern. Dafür müssen aber auch die entsprechenden Möglichkeiten geschaffen werden; im Zusammenhang mit dem TSG ist dies beispielsweise die Möglichkeit, den Vornamen früh und relativ einfach ändern zu können, oder die Möglichkeit, auch ohne eine genitalangleichende Operation eine Personenstandsänderung zu erlangen.

3. Hat sich die Zweiteilung des Verfahrens (Änderung des Vornamens und Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit) bewährt?

Diese hat sich sehr gut bewährt. Solange der Vorname in Deutschland geschlechtsspezifisch sein muß (eine Vorschrift, über deren Sinn man durchaus geteilter Meinung sein kann) muß dieser auch relativ einfach zu ändern sein, denn ein Vorname, der nicht zur äußeren Erscheinung paßt, hat fast immer unangenehme Folgen. Das reicht beispielsweise von Schwierigkeiten, Postpakete am Schalter ausgehändigt zu bekommen, über Probleme, mit nicht umgeschriebenen Zeugnissen eine Arbeitstelle zu bekommen (und vor der Vornamensänderung weigern sich viele Stellen, dieses umzuschreiben), bis hin zu Fällen, in denen die Polizei gerufen wird, weil ein Betrugsmanöver vermutet wird.

In der Praxis kann diese Zeit der Diskrepanz zwischen dem amtlichen Vornamen und dem äußeren Erscheinungsbild durchaus ein Jahr oder mehr betragen. Denn fast immer liegen der Beginn der Hormonbehandlung und die Antragsstellung bei Gericht zumindest auf Namensänderung zeitlich sehr nahe beieinander. Dies zum einen, weil dies nun einmal die ersten medizinischen und juristischen Schritte des Geschlechtsrollenwechsel sind, und zum anderen ist dies auch wieder in der Vermischung von medizinischem und juristischem Verfahren begründet. Die allerwenigsten Gutachter werden sich bereit erklären, ein Gutachten für die Vornamensänderung zu schreiben, wenn sie noch nicht bereit wären, die Indikation für die Hormonbehandlung auszustellen beziehungsweise wenn diese noch nicht von einem anderen Arzt ausgestellt wurde. Wir haben sogar den Eindruck, daß medizinische Maßnahmen, vielleicht weil sie einem Arzt oder Psychologen vertrauter sind, von diesen relativ problemloser genehmigt werden.

Gerade bei Transmännern schlägt die Hormonbehandlung meist sehr schnell und sehr sichtbar an, es ist durchaus nicht ungewöhnlich, daß es nach 3-6 Monaten der Hormonbehandlung nahezu unmöglich ist, jemanden davon zu überzeugen, daß man tatsächlich "die Inhaberin" des vorgelegten Ausweises ist.

Von daher ist eine schnelle und relativ unkomplizierte Möglichkeit, den Vornamen ändern zu lassen, unabdingbar, und zwar weiterhin ohne jegliche Notwendigkeit irgendwelcher medizinischer Maßnahmen.

Demgegenüber hat die Änderung des Personenstands eine Reihe rechtlicher Folgen, die es durchaus verständlich erscheinen lassen, daß dort eine größere Sicherheit angestrebt wird, daß diese Entscheidung nicht mehr revidiert wird.

4. Wie beurteilen die Betroffenen die durchschnittliche Gesamtdauer der Verfahren?

Kurz gesagt, beklagenswert. Unserer Erfahrung nach muß mit mindestens einem Jahr Verfahrensdauer pro Verfahren alleine für die Vornamensänderung gerechnet werden, aber auch zwei Jahre und darüber sind keine Seltenheit. Selbst wenn dies "nur" bedeutet, daß man bei jeder Vorlage des Personalausweises meist unbekanntenen Personen seine Lebensgeschichte darlegen muß, ist dies schon eine Zumutung. Aber nicht nur der Ausweis trägt ja den alten Namen, sondern auch EC- und Kreditkarten, Krankenkassenkarten, Bibliotheksausweise, usw. Und keineswegs alle Institutionen ändern die jeweiligen Dokumente vor der offiziellen Namensänderung. Schon angesprochen wurde das Problem, sich zu bewerben. Alleine aus dieser kurzen Aufzählung sollte die Notwendigkeit eines schnellen Verfahrens deutlich werden.

Die Dauer von Verfahren zur Personenstandsänderung (nach vorheriger Namensänderung) ist sehr unterschiedlich. Vor allem, wenn ein Vorabentscheid nach §9 getroffen wurde, kann diese sehr schnell gehen. Es kommt aber auch sehr häufig vor, daß eine völlig neue Begutachtung verlangt wird, mit der entsprechenden Dauer und den entsprechenden Kosten. Übrigens weigern sich viele Gerichte schlichtweg, bei einer Namensänderung einen Vorabentscheid nach §9 zu treffen, so daß es zu den oben angesprochenen doppelten Verfahren, fast immer auch mit doppelter Begutachtung, kommt.

Zur Zeit bemühen wir uns übrigens mit einer Umfrage unter Transgendern um genauere Zahlen. Denn angeblich kursiert zur Zeit die Zahl von einer Durchschnitts-Verfahrensdauer pro Verfahren von 6 Monaten. Uns ist hingegen KEIN Fall von einer Verfahrensdauer von unter 6 Monaten bekannt, und nur zwei von weniger als einem Jahr.

5. Sehen Sie Möglichkeiten zur Verfahrensbeschleunigung?

Dazu verweise ich auf den Gesetzesentwurf der PGG und das Positionspapier des TransMann zum TSG. Denn unserer Meinung nach ist nicht davon auszugehen, daß eine grundlegende Besserung eintreten kann, so lange Gutachter in diese Verfahren mit einbezogen sind.

6. Sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Änderung des Vornamens nach § 1 TSG sachgerecht oder sind sie zu streng oder zu niedrig?

Die Voraussetzungen des TSG sind prinzipiell akzeptabel; allerdings führt die Formulierung *[...]seit mindestens drei Jahren unter dem Zwang steht [...]* häufig zu Problemen. Und zwar argumentieren Psychologen und Ärzte häufig, daß "Zwang" im psychologischen Sinne ein unwiderstehlicher Drang ist dem nachgegeben werden muß **und auch wird**. Dies würde aber bedeuten, daß ein Transgender schon drei Jahre zumindest versucht haben müßte, in der anderen Geschlechtsrolle zu leben. Dabei wird ohnehin fast nie berücksichtigt, inwieweit es der Transgender vorher geschafft hat, Teile der jeweils anderen Geschlechtsrolle in sein Leben im Geburtsgeschlecht zu integrieren (z.B. durch Berufswahl, oder Rollenverteilung in der Partnerschaft), sondern die Kriterien dafür sind oft extrem eng gefaßt. (Mindestens privates Tragen der Kleidung des Gegengeschlechts, zeitweises Auftreten in der anderen Geschlechtsrolle – grade bei Transmännern ohne Hormone oft unmöglich –, keine Partnerschaften, die der Transgender als homosexuell betrachtet, etc.)

Dieses Problem mit dem Begriff "Zwang" führt nach Aussagen einiger Psychologen dazu, daß sie eigentlich jedesmal, wenn sie ein Gutachten schreiben, und der Transgender noch nicht drei Jahre in der anderen Rolle lebte, zumindest das Gefühl haben, eigentlich die Unwahrheit zu schreiben. Diese Psychologen sprachen sich auch sehr dafür aus, entweder das Wort "Zwang" durch einen anderen Begriff zu ersetzen, oder dieses genauer zu definieren.

Gleichfalls eigentlich akzeptabel, in der Praxis aber gelegentlich problematisch, ist die Formulierung *seit mindestens drei Jahren*, denn oftmals werden "Beweise" für diese drei Jahre verlangt, beziehungsweise "Indizienbeweise" konstruiert, daß das Bedürfnis eben noch nicht seit drei Jahren besteht

Und nicht nur Gutachter, sondern, den oben genannten Argumenten folgend, auch Richter argumentieren oft entsprechend. Es kommt immer wieder vor, daß Richter beispielsweise die Annahme von Anträgen ablehnen, wenn der Antragssteller weniger als drei Jahre verheiratet ist. (Siehe dazu Frage 8.) Auch leider nicht ungewöhnlich ist, mit den selben Argumenten, daß Richter und/oder Gutachter behaupten, daß man schon drei Jahre (wahlweise ein Jahr) in der anderen Geschlechtsrolle gelebt haben müsse, um den Antrag stellen zu können - was auch bekanntlich ganz explizit NICHT in der Absicht der Schöpfer des TSG lag.

7. Sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit nach § 8 TSG sachgerecht oder sind sie zu streng oder zu niedrig?

§ 8.4 - Die genitalangleichende Operation.

Diese Voraussetzung für die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit nach §8 ist inakzeptabel. Sie widerspricht vor allem Artikel 2 des Grundgesetzes, der das Recht auf körperliche Unversehrtheit garantiert. Sie widerspricht ebenfalls dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit sowie dem Verbot der Diskriminierung aufgrund einer Behinderung – denn höchstens als solche sind Genitalien, die nicht der Norm entsprechen, anzusehen. Die Geschlechtszugehörigkeit eines Cis-Mannes, dessen Genitalien durch Unfall oder Krankheit abhanden kommen, wird ja auch niemand in Frage stellen (Cis = Nicht-Trans).

Es ist nicht einzusehen, daß bei Transgendern der Personenstand am Aussehen der Genitalen festgemacht wird – und es ist alleine das Aussehen, was zählt; ein Funktionieren ist ohnehin immer nur beschränkt möglich. Dazu kommt noch, daß Transmänner und Transfrauen momentan grundsätzlich ungleich behandelt werden; denn für Transmänner ist eine genitalangleichende Operation momentan nicht mehr notwendig, siehe dazu BayOLG 1Z BR 95194; den Ausführungen des Gerichtes ist eigentlich nichts mehr hinzuzufügen. Auch hat sich an der dort geschilderten medizinische Situation nichts Grundlegendes geändert; die dort genannten Probleme mit den genitalangleichenden Operationen für Transmänner bestehen im selben Maße weiter.

Hinzu kommt, daß mit der Vorschrift der genitalangleichenden Operation die Änderung der Geschlechtszugehörigkeit von einer Kostenübernahme durch die Krankenkassen abhängig gemacht wird, sowie von der Verfügbarkeit kompetenter Ärzte. Und grade die Kostenübernahmeverfahren dauern immer länger. Außerdem muß sich der Betreffende weiteren detaillierten und mitunter entwürdigenden Untersuchungen und Begutachtungen unterziehen.

In den meisten Fällen wird auch hier die Einhaltung der bereits angesprochenen Geschlechtsrollenklischees und/oder generelles Wohlverhalten gegenüber den Gutachtern, selbst bei ganz eklatanten Verstößen gegen die Menschenwürde der Transgender, zwingend gefordert. Teilweise werden dann völlig absurde Gründe in Ablehnungen angeführt. Generell gelten alle angeführten Probleme mit Begutachtungen sowohl für die Kostenübernahmeverfahren als auch für die Verfahren nach TSG; wobei bei den Kostenübernahmeverfahren hinzukommt, daß unter Umständen gleich zwei Instanzen, nämlich die medizinischen Gutachter beziehungsweise die medizinischen Dienste der Krankenkassen und die Krankenkassen selbst, eine Kostenübernahme verhindern wollen.

Was die Verfügbarkeit von kompetenten Ärzten angeht, ist die Situation bei den Transmännern weiterhin äußerst problematisch, aber auch bei den Transfrauen keineswegs ideal.

Auch zwei weitere Gründe für die damalige Formulierung des §8 bestehen nicht mehr:

1. Einer der Gründe, eine genitalangleichende Operation für die Personenstandsänderung zu fordern, war der damals noch existierende § 175 StGB. (Siehe auch obengenanntes Urteil.) Da es diesen Paragraphen aber (zum Glück) nicht mehr gibt, fällt auch diese Begründung für die Forderung einer genitalangleichenden Operation weg. (Bei der Formulierung des TSG wurde ohnehin nur auf die Situation der Transfrauen eingegangen; erst spät in der Diskussion wurde überhaupt auf die Existenz von Transmännern eingegangen, deren Situation aber nicht berücksichtigt, wie an der Einbeziehung des §175 sehr deutlich wird, der ja Transmänner vor der Personenstandsänderung überhaupt nicht betreffen konnte.)

Die generelle Forderung, daß eine "geschlechtliche Betätigung" im Ursprungsgeschlecht nicht mehr möglich sein darf, ist ohnehin unzulässig - denn zum einen fällt die geschlechtliche Betätigung nun wirklich in die Privatsphäre des Einzelnen, in der gesetzliche Regelungen, bis auf sehr eingeschränkte Ausnahmen, nicht zulässig sind. Weiterhin findet geschlechtliche Betätigung ohnehin nicht nur unter Verwendung der primären Geschlechtsorgane statt, das heißt, daß ein solches Verbot eigentlich ein Verbot jeglicher geschlechtlicher Betätigungen bedeuten müßte - was wohl niemand implizieren möchte. Und selbst wenn ein Transgender weiterhin wünscht, seine Genitalen wie anatomisch vorgesehen zu verwenden (was bei Transfrauen nach einer gewissen Zeit der Hormonbehandlung ohnehin unmöglich wird), ist diese eine reine Privatsache. Schließlich gibt es auch genügend Cis-Frauen, die aktive Penetration durchaus zu schätzen wissen, und noch mehr Cis-Männer, die sich gerne penetrieren lassen. Deswegen würde wohl niemand auf die Idee kommen, deren Geschlechtszugehörigkeit in Frage zu stellen. Warum nimmt man sich also bei Transgendern die Freiheit heraus, darüber bestimmen zu wollen?

2. Es wurde damals auch angenommen, daß per definitionem ein Transsexueller eine genitalangleichende Operation wünsche; beziehungsweise wurde die Notwendigkeit einer entsprechenden gesetzlichen Regelung teilweise überhaupt erst durch der Existenz von genital angeglichenen Transgendern erkannt. Auch heute noch gibt es "Fachleute", die den Wunsch nach einer genitalangleichenden Operation als *conditio sine qua non* für die Diagnose "Transsexualität" betrachten (siehe oben).

Diese Ansicht ist absurd. Transgender fühlen sich in der zugewiesenen Geschlechtsrolle nicht wohl, und

streben ein Leben in der anderen Geschlechtsrolle an. Für das Alltagsleben in der anderen Geschlechtsrolle sind die primären Geschlechtsorgane aber verhältnismäßig unbedeutend. (Diese Aussage bezieht sich ausdrücklich nur auf den Umgang mit dem meisten anderen Menschen, nicht auf das Selbstempfinden und/oder Partnerschaft und Sexualität, für die eine genitalangleichende Operation sehr wohl ausgesprochen relevant sein kann – aber nicht muß.)

Die Zeit, die ein durchschnittlicher Mensch entweder unbekleidet in Gegenwart anderer Menschen verbringt, oder in denen sich ein anderer Mensch mit seinen Genitalien beschäftigt, ist doch üblicherweise eher kurz. Auch macht niemand – außer in intimen Situationen – seine Reaktionen auf einen Menschen vom Zustand von dessen Genitalien abhängig – denn dieser Zustand wird ihm im Normalfall gar nicht bekannt sein. Aber selbst da, wo dieser bei nicht genitalangelegenen Transgendern bekannt ist, ist es ausgesprochen selten, daß der Transgender entsprechend der alten Geschlechtsrolle behandelt wird. Häufig werden Transgender sogar entsprechend der anderen Geschlechtsrolle behandelt, ehe dem Gegenüber überhaupt bekannt ist, daß sich der Betreffende als Angehöriger des Gegengeschlechts fühlt, also noch offiziell in der alten Geschlechtsrolle. Der Ausdruck des Geschlechts macht sich eben nicht an den Genitalien fest, sondern an einer Fülle von Merkmalen, von denen die Genitalien ein relativ unbedeutendes, auch weil weitestgehend unbekanntes, sind.

Nochmals - mit dieser Aussage soll natürlich nicht in Abrede gestellt werden, daß unpassende Genitalien für einen großen Teil der Transgender ein Problem sind, für viele sogar ein sehr großes; und dies nicht nur im Hinblick auf Partnerschaften, sondern vor allem auch im Hinblick auf ihr Selbstbild. Und auch die praktischen Probleme stellen für viele eine Belastung dar. Es muß aber nun wirklich der persönlichen Entscheidung des Einzelnen überlassen bleiben, zu welchem Ergebnis er oder sie bei der Abwägung der Vor- und Nachteile einer genitalangleichenden Operation kommt.

So ist beispielsweise selbst bei einem perfekten Verlauf das Ergebnis eines Penoidaufbaus aus Unterarmgewebe (diese Methode verspricht immer noch die besten Erfolge) ein üblicherweise ziemlich dünner Penoid, der mit Hilfe einer Pumpe versteift werden muß (die wiederum defekt werden kann) und der beispielsweise für die anale Penetration ungeeignet ist (durchaus relevant für schwule Transmänner), und den im entscheidenden Moment kein Mensch, der schon einmal ein Original gesehen hat, mit einem solchen verwechseln wird. Außerdem bleibt am Unterarm eine sehr große und auffällige Narbe zurück. Perfekte Ergebnisse sind allerdings selten, Risiken sind die allgemeinen Operationsrisiken bei Operationen von 8 - 12 Stunden Dauer, Komplikationen mit der Harnröhren, mangelnde Sensibilität, eine schlechte optische Gestaltung und Nekrosen, die in einigen Fällen zum kompletten Absterben des Penoids geführt haben. Auch Komplikationen am Spenderarm kommen vor.

Rechnet man dann auch noch häufig mehrmonatige bis mehrjährige Kämpfe mit den Krankenkassen und/oder MDKs wegen der Kostenübernahme dieser Operation hinzu, wird schnell einsichtig, warum viele Transmänner auf diese Option verzichten. Aber auch die genitalangleichenden Operationen bei Transfrauen sind keineswegs so unkompliziert und zumutbar, wie sie oft dargestellt werden.

Zusammenfassend läßt sich also sagen, daß 1) ein Gebot einer genitalangleichenden Operation ein unzulässiger Eingriff in die Privatsphäre des Menschen ist sowie eine eindeutige Diskriminierung aufgrund einer Behinderung und 2) diese Operationen auch nicht zumutbar sind, jedenfalls nicht gegen den Willen des Betreffenden, und zwar weder für Transmänner noch für Transfrauen. Wegen einer Entscheidung gegen eine genitalangleichende Operation, gegen die durchaus viele Gründe sprechen können, darf es Transgendern nicht verweigert werden, ein Leben in der passenden Geschlechtsrolle zu leben, und dazu gehört auch der entsprechende Geschlechtseintrag, unabhängig vom Aussehen seiner Genitalien. Was wiederum selbstverständlich nicht heißt, daß die genitalangleichende Operation denen, die sie benötigen, verweigert werden darf.

§ 8.3 - Dauernde Fortpflanzungsunfähigkeit

Generell herrscht unter Transgendern die Meinung vor, daß das Gebot der dauernden Fortpflanzungsunfähigkeit eine unzulässige Beschneidung des Rechts auf körperliche Unversehrtheit darstellt. Auch gilt eigentlich ein Kastrationsverbot in Deutschland; eine ganze Bevölkerungsgruppe hingegen wird zwangskastriert. (Denn eine Sterilisation wird meist nicht als dauernde Fortpflanzungsunfähigkeit akzeptiert, die Keimdrüsen müssen entfernt sein.) Auch ist dieser Eingriff zumindest bei Transmännern ein größerer operativer Eingriff. Da subjektiv die Eierstöcke üblicherweise nicht mehr als Belastung empfunden werden, wenn die Regel erst einmal ausbleibt (was sie nach Beginn der Hormonbehandlung meist ziemlich schnell tut), wird diese Vorschrift eben als eigentlich unzumutbar empfunden. Sehr ähnlich ergeht es Transfrauen, bei denen die Hoden sehr häufig atrophieren.

In der Praxis allerdings stellt dieses Gebot kein so großes Problem dar wie das Gebot der genitalangleichenden Operation; denn es besteht unter der Hormonbehandlung ein erhöhtes Krebsrisiko, so daß

die meisten Transgender irgendwann ohnehin die Keimdrüsen (und bei Transmännern auch die Gebärmutter) entfernen lassen. Selbst wenn dies nicht geschieht, tritt alleine durch die Hormonbehandlung üblicherweise eine Sterilität ein.

Dennoch ist ein *Gebot* der dauernden Fortpflanzungsunfähigkeit inakzeptabel und muss gestrichen werden.

§ 8.2 - Gebot der Ledigkeit

Dieses Gebot hat in der Vergangenheit häufig dazu geführt, daß eine Personenstandsänderung nicht durchgeführt wurde, weil eine bestehende Ehe aufrechterhalten werden sollte. Da eine nicht durchgeführte Personenstandsänderung durchaus Probleme mit sich bringen kann (Aufenthalt in Krankenhäusern und Gefängnissen, Auslandsreisen etc.) wurde dies immer als ein schwerwiegender Nachteil angesehen. Andererseits war natürlich auch einsichtig, warum dieses Gebot bestand. Es ist nie angefochten worden, weil man sich damit auf das Mienenfeld der "Homoeh" begeben hätte.

Allerdings ist mit der Schaffung des Gesetzes zur Eingetragenen Lebenspartnerschaft eine neue Situation entstanden (beziehungsweise wird entstehen). Dazu folgender Auszug aus einem unveröffentlichten Statement zum Thema Transgender und eingetragene Partnerschaft des TransMann e.V.:

Da in Deutschland nun einmal die Ehe einem Mann und einer Frau vorbehalten ist, und die eingetragene Partnerschaft zwei Männern oder zwei Frauen vorbehalten sein wird, ist diese (§8.2 TSG) beziehungsweise eine der eingetragenen Partnerschaft angepaßte Regelung auch wohl weiterhin notwendig.

Aber grade in Anbetracht der Tatsache, daß zukünftig auch gleichgeschlechtliche juristisch abgesicherte Partnerschaften möglich sein werden, werden viele Transgender, die bisher ohne Personenstandsänderung verheiratet sind und die Beziehung rechtlich abgesichert aufrechterhalten wollen, die aber auf eine Personenstandsänderung nicht weiterhin verzichten wollen, ihre Ehe in eine eingetragene Partnerschaft umwandeln. Denn der Verzicht auf die Personenstandsänderung läßt Transgender in vieler Hinsicht in einer unsicheren Position.

Es ist in diesem Zusammenhang oft genug gesagt worden, daß sich diese Leute doch dann einfach scheiden lassen sollen und neu eine eingetragene Partnerschaft eingehen sollen. Diese ist nicht nur eine menschlich gesehen äußerst zynische Position, sie ist auch juristisch sehr problematisch.

Menschlich gesehen sind solche bestehenden Ehen, die immerhin schon den Umstieg eines Partners durchstehen mußten, oftmals noch nicht wieder so stabil, wie sie es vorher waren; so daß eine Zwangsscheidung in einem unverhältnismäßig großem Prozentsatz dieser Ehen diese so zerrütten würde, daß eine nachfolgende eingetragene Partnerschaft schlicht nicht mehr stattfinden würde. Dies würde also eklatant jeder Interpretation des Artikel 6 des Grundgesetzes widersprechen. Außerdem sind Scheidungen weder einfach noch billig.

Juristisch gesehen ist die Voraussetzung einer Scheidung die Zerrüttung der Ehe. Und genau diese Ehen sind eben nicht zerrüttet, so daß eine Scheidung überhaupt nicht durchgeführt werden könnte. (Transgender selbst ist kein Scheidungsgrund.)

Weiterhin ergibt sich auch das Problem, daß selbst wenn eine Scheidung durchgeführt würde, die Partner oftmals Rechte aus der Scheidung behalten, die sie mit dem Eingehen einer eingetragenen Partnerschaft eigentlich nicht mehr haben können, ein gemeinsames Sorgerecht beispielsweise.

8. Sind aus Ihrer Sicht die Unwirksamkeitsgründe (§ 7 TSG) sowie die Ausschlusstatbestände (§ 8 Nr. 2 bis 4 TSG) sachgerecht?

Zum zweiten Teil der Frage siehe Antworten auf Frage 7.

Die Unwirksamkeitsgründe des §7 sind völlig inakzeptabel. Sie beruhen alle auf derselben falschen Prämisse, nämlich daß alle Transgender heterosexuell seien. Diese Aussage war immer schon falsch. Dies wurde allerdings bis vor sehr kurzer Zeit totgeschwiegen, selbst innerhalb der Transgenderszene. Somit konnten "Fachleute" auch oft einigermaßen guten Gewissens behaupten, daß schwule oder lesbische Transgender nicht existent beziehungsweise äußerst selten seien. Und dies nicht, weil sie selten sind, sondern weil selten darüber gesprochen wurde, vor allem nicht mit Gutachtern. Beispielsweise war der allererste Ratschlag, den der Verfasser dieses Schreibens jemals von anderen Transgendern bekam, der, daß er niemals einem Gutachter und am besten auch keinem Therapeuten oder Arzt erzählen dürfe, daß er androphil, also schwul sei; sonst würde er niemals irgend etwas bekommen, weder medizinische noch juristische Hilfen.

Leider ist es so, daß wir heute noch gelegentlich in der Situation sind, genau diesen Ratschlag weitergeben zu müssen. Zwar plädieren wir grundsätzlich dafür, daß man den Gutachtern gegenüber offen ist,

um klarzustellen, daß homosexuelle Transgender nicht eben selten sind, aber es führt bei vielen (und dafür bekannten) Gutachtern durchaus zu vorhersehbaren Problemen, die keinem Transmann zuzumuten sind. Übrigens ist diese Notlüge unseres Wissens noch nie aufgefallen – soviel also zum Wert der Gutachten. Ein Beispiel eines solchen homophoben Gutachters ist auf unserer Webseite (<http://www.transmann.de/wille01.html>) zu finden.

Zum Thema Heiratsverbot ebenfalls ein Auszug aus dem unveröffentlichten Statement zum Thema Transgender und eingetragene Lebenspartnerschaft:

Das faktische Heiratsverbot für namensgeänderte Transgender

Dies (§7.3) bedeutet, daß ein Transgender, der lediglich die Vornamensänderung nach §1 des TSG hat, und damit weiterhin dem ursprünglichen Geschlecht angehört, keine Ehe eingehen kann, wenn er oder sie nicht riskieren will, daß die Vornamensänderung von Amts wegen rückgängig gemacht wird. (Das TSG enthält zwar eine Härtefallregelung, aber bei der gegenwärtigen Praxis der Gerichte kann nicht damit gerechnet werden, daß diese Anwendung finden würde.) Würde die Vornamensänderung rückgängig gemacht, müßte der Antrag auf Änderung der Vornamen neu gestellt werden, wobei man aufgrund der gegenwärtigen Praxis der Gerichte davon ausgehen muß, daß auch die Gutachten neu erstellt werden müßten, mit Kosten bis zu mehr als 5.000.-DM; außerdem würde aller Wahrscheinlichkeit nach verlangt, eine Wartezeit von drei Jahren nach der Rückgängigmachung einzuhalten. (Über die "Logik" dieser Praxis zu diskutieren, würde hier zu weit führen. Zu Problemen mit der gegenwärtigen Praxis verweisen wir auf das Positionspapier des TransMann zum TSG.)

Sinn dieser Vorschrift war zum einen, daß der Eindruck vermieden werden sollte, daß der Staat gleichgeschlechtliche Ehen erlaubt. Eine bestehende Ehe hingegen muß für die Namensänderung nicht geschieden werden, so daß genau diese Ehen bestehen bleiben können, deren Neueingehung der Staat aber gleichzeitig verbietet.

Der andere Gedanke dabei war, daß Transgender nach dem Umstieg selbstverständlich "anständig heterosexuelle" Menschen sein wollen. Dementsprechend würde ein "echter Transsexueller" niemals eine Ehe mit einem Menschen eingehen *wollen*, der das selbe Geschlecht hat, als das der Transgender fühlt. Lesbische und schwule Transgender (30-50% aller Transgender) werden auch heute noch als "seltene Ausnahmen" verunglimpft und noch massiver als heterosexuelle Transgender an der Wahrnehmung ihrer Rechte gehindert. Und selbst zwanzig Jahre später verlangen Gerichte oft noch eine dreijährige Wartezeit nach einer Eheschließung für den Antrag zur Namens- oder Personenstandsänderung, mit genau dieser Begründung – daß eine gleichgeschlechtliche Beziehung ein Beweis dafür ist, daß der oder die Betreffende kein/e "richtige/r Transsexuelle/r" sei.

Diese Ausführungen zur Ehe betreffen selbstverständlich nur juristisch gegengeschlechtliche Personen; eine nur namensgeänderte Transfrau (Mann-Zu-Frau-Transgender) könnte nach gegenwärtiger Rechtslage ohnehin nur eine Frau heiraten, diese Ehe würde aber lesbisch "aussehen". Eine vom Standpunkt der Transfrau heterosexuelle Ehe, also eine mit einem Mann, wäre ohnehin ausgeschlossen. (Gilt natürlich für Transmänner analog.) Übrigens betrifft dieses Eheverbot auch eine Transmann-Transfrau-Ehe, die sowohl juristisch als auch anscheinlich heterosexuell wäre. Dennoch würde ein solches Paar die jeweilige Namensänderung riskieren, wenn ein nur namensgeänderter Transmann und eine nur namensgeänderte Transfrau die Ehe eingehen würden.

Wenn jetzt das Gesetz zur eingetragenen Partnerschaft kommt, wäre es nicht hinnehmbar, wenn das Heiratsverbot auch auf die eingetragene Partnerschaft ausgedehnt würde. Denn die obengenannten Gründe wären damit selbstverständlich beide hinfällig; eine solche Erweiterung wäre also eine reine Schikane, für die es keinen Grund gibt.

Wir sehen natürlich auch die Probleme, die sich dann ergeben - nämlich daß zwei anscheinend weibliche (oder männliche) Personen eine gültige Ehe, und zwei anscheinend verschiedengeschlechtliche Menschen eine eingetragene Partnerschaft eingehen können; aber die Alternative wäre vermutlich nicht durchsetzbar (auch wenn sie subjektiv sinnvoller erscheint). Diese Alternative wäre nämlich, daß zwei Menschen mit dem gleichen Geschlechtseintrag eine Ehe, und zwei Menschen mit unterschiedlichem Geschlechtseintrag eine eingetragene Partnerschaft eingehen könnten. Dies ist aber ja genau das, was das Gesetz zur eingetragenen Partnerschaft verhindern soll – und etwas anderes wird kaum durchsetzbar sein; auch wenn die meisten von uns dies als suboptimale Lösung empfinden.

Ähnliches gilt auch für die Paragraphen 7.1 und 7.2. Auch die Geburt eines Kindes, beziehungsweise dessen Zeugungsakt, sind in keiner Weise ein Beweis gegen das Transgender-Sein des Betreffenden. Zum einen kommt es relativ häufig durch "Unfälle" oder gar Gewalt zu Zeugungsakten, wie jede Abtreibungsstatistik belegt. In der gegenwärtigen Praxis muß leider davon ausgegangen werden, daß wenn beispielsweise ein Transmann, der, vielleicht sogar weil er ein Transmann ist, vergewaltigt wird, dabei schwanger wird, und sich entscheidet, das Kind auszutragen, dies gegen ihn ausgelegt werden wird und

eine Namensänderung verweigert, beziehungsweise die Härtefallregelung nicht angewandt wird, wenn er schon eine Namensänderung hatte. Dann stünde er nicht nur unter der Belastung der Vergewaltigung, sondern auch unter der, noch mindestens drei Jahre wieder mit dem "falschen" Vornamen herumlaufen zu müssen. Denn schon mehrfach wurde Transmännern mit Kindern vorgehalten, daß sie, wenn sie schon schwanger geworden waren, doch wohl eine Abtreibung hätten vornehmen lassen können. Eine Ansicht, die in Anbetracht der Diskussion um den §218 gelinde gesagt etwas merkwürdig erscheint. Diese Entscheidung für das Kind darf doch wohl nicht gegen den Transmann ausgelegt werden.

Dazu kommt noch, daß keineswegs alle Schwangerschaften von Transgendern unfreiwillig sind. Es ist nun einmal davon auszugehen, daß man durch die Hormonbehandlung und die operativen Eingriffe unfruchtbar wird. Viele Transgender haben jedoch, wie die meisten anderen Menschen auch, das Bedürfnis, sich fortzupflanzen. Da dies hinterher nun einmal unmöglich ist, machen manche es eben vorher. Es ist so schon zu präzise um Gerichtstermine herum geplanten Schwangerschaften gekommen – ein durchaus risikoreiches Unterfangen. Auch aus der Wahrnehmung des Rechtes auf Fortpflanzung darf Transgendern nicht weiterhin eine Benachteiligung entstehen.

Gleichfalls kann nicht mit dem Kindeswohl argumentiert werden, denn es ist nicht einzusehen, inwieweit es dem Kindeswohl dienlich sein soll, wenn ein Elternteil drei Jahre lang gezwungen ist, unter der Belastung eines "falschen" Vornamens oder Personenstands zu leben. Es kann auch, siehe oben, nicht davon ausgegangen werden, daß sich ein Transgender nach einem Zeugungsakt oder einer Geburt wieder dem Ursprungsgeschlecht zugehörig fühlt. Sollte dies einmal tatsächlich der Fall sein (und wir betrachten das als äußerst unwahrscheinlich), steht es dem dann ehemaligen Transgender ohnehin frei, unabhängig von einer Zeugung oder Geburt, die Namensänderung rückgängig zu machen.

9. Welche Erfahrungen sind mit den zu erstellenden Sachverständigengutachten gemacht worden? Bestehen Schwierigkeiten, geeignete und qualifizierte Sachverständige zu finden? Beurteilen die Betroffenen die Dauer für die Erstellung eines Sachverständigengutachtens als angemessen?

Die Erfahrungen mit Sachverständigen sind durchaus gemischt, sie reichen von "akzeptabel" bis "völlig inakzeptabel". Leider verschiebt sich dies unserer Erfahrung nach immer mehr in Richtung "völlig inakzeptabel".

Für die bekannten Probleme mit Gutachtern verweisen wir auch auf das Positionspapier zum TSG, hier nur noch einmal eine kurze Aufzählung von Kriterien, die unzulässigerweise eingefordert werden, beziehungsweise anderen Problemen:

Rollenkonformes Verhalten laut Gutachter

- Nicht nur der Geschlechtsrolle entsprechendes Äußeres, sondern auch ein dem Gutachter gefälliger Stil. 'Gruffties', zu deren äußerem Erscheinungsbild auch bei Männern häufig lange Haare gehören, bekommen beispielsweise deswegen fast immer Probleme.
- Dem Gutachter genehme sexuelle Präferenzen. Dabei wird bevorzugt 'vor dem Umstieg asexuell, hinterher heterosexuell'. 'Vor dem Umstieg heterosexuell' wird als Beweis dafür ausgelegt, daß man sich der ursprünglichen Geschlechtsrolle zugehörig fühlt, egal wie alles andere aussieht, 'vor dem Umstieg homosexuell' hingegen gilt oft als Indiz, daß man lediglich mit seiner Homosexualität nicht zurechtkomme - und auch hier wird oft völlig ignoriert, daß für ein damit Nichtzurechtkommen oft keinerlei Hinweise existieren. 'Hinterher homo- (oder bi-)sexuell' ist für einige Gutachter anscheinend etwas, das um jeden Preis verhindert gehört.
- Rollenkonforme Berufswahl oder Hobbys.
- Anderes rollenkonformes Verhalten. Ein Transmann bekam schon Probleme mit seinem Gutachter, weil er es wagte, weiterhin sein altes Damenfahrrad zu fahren.

Weitere Probleme:

- Unzulässige Vermischung von Begutachtung nach TSG und medizinischer Diagnostik, insbesondere im Hinblick auf Kostenübernahmen. Siehe dazu auch "20 Jahre TSG" von Helma Katrin Alter.
- Berufen auf die "Standards of Care", die oftmals als gesetzliche Vorschriften bezeichnet und/oder behandelt werden (und die selber besagte Vermischung festschreiben).
- Verwechseln von Therapie und Begutachtung. Nicht nur kennen einige Gutachter anscheinend den Unterschied zwischen einer Begutachtung und einer Therapie nicht, gelegentlich wird sogar verlangt, daß eine Therapie beim Gutachter durchgeführt wird (selbstverständlich mit einer entsprechenden Kostenübernahme durch die Krankenkasse beziehungsweise durch den Antragssteller).
- Intensive körperliche Untersuchungen für Gutachten nach §1. Diese stellen auf jeden Fall eine Nötigung dar; oder ist es wirklich notwendig, für ein solches Gutachten genau zu überprüfen, wie sehr sich die Klitoris eines Transmanns durch die Hormontherapie vergrößert hat – vor allem in Anbetracht der Tatsache, daß es für viele Transmänner durchaus unangenehm bis traumatisch ist, an die Form ihrer primären und sekundären Geschlechtsmerkmale erinnert zu werden. Auch für Gutachten nach §8 werden diese

oftmals übertrieben.

- Völlig überzogene Differentialdiagnostiken. Ob, und wenn ja in welchem Maße, eine Differentialdiagnostik für TSG-Gutachten überhaupt notwendig ist, ist durchaus strittig. Kaum zu bestreiten ist allerdings, daß es beispielsweise völlig überzogen ist, daß in einer Stadt im Süden Deutschlands jeder Transgender sich einer ausgesprochen teuren Röntgenuntersuchung unterziehen muß, um eventuell einen ganz bestimmten Tumor an der Hirnanhangdrüse zu finden, der anscheinend in einigen sehr wenigen Fällen (weltweit unseres Wissens zwei Mal dokumentiert) eine Pseudotranssexualität ausgelöst hat. Die Kosten dafür werden der Krankenkasse aufgebürdet. Es ist übrigens in den etlichen Jahren dieser Praxis noch kein solcher Tumor entdeckt worden.

- Generelles Mißachten der Menschenwürde der Transgender. Für die Gutachten sind weder persönliche Kommentare der Gutachter ("Das ist aber schade, daß sie sich so einen schönen Busen abschneiden lassen wollen.") angebracht noch stundenlanges Herumstochern im Sexualleben der Transgender erforderlich.

Es bestehen auch große Schwierigkeiten, geeignete und qualifizierte Gutachter zu finden. Dies weniger, weil es keine Fachleute gibt, die mit dem Problem hinreichend vertraut sind, (obwohl auch das in einigen Gegenden ein Problem ist) sondern weil noch lange nicht jedes Gericht jeden Sachverständigen als Gutachter zuläßt – und dies durchaus unabhängig von dessen Qualifikation. Selbst wenn ein Gutachter an einem Gericht als Gutachter zugelassen ist, heißt das noch lange nicht, daß andere Gerichte ihn akzeptieren. Die Gerichte haben üblicherweise Listen von Gutachtern, die sie akzeptieren, und andere lassen sie auch nur selten oder gar nicht zu. Und die "Fachleute" auf diesen oftmals sehr kurzen Listen sind keineswegs immer geeignet.

Auch die Kosten und die Dauer der Begutachtungen sind inakzeptabel. Manche Begutachtungen ziehen sich über ein Jahr und mehr hin (und das in durchaus nicht problematischen Fällen). Die Kosten können mehrere tausend Mark für ein Gutachten betragen. Mehrere hundert Mark sind auf jeden Fall zu erwarten. Diese Kosten werden übrigens in einer Vielzahl der TSG-Fälle über die Prozeßkostenhilfe der Allgemeinheit auferlegt.

Die lange Dauer ergibt sich nicht nur aus einer großen Anzahl von Sitzungen, die für die Begutachtung veranschlagt werden, sondern auch durch eine Überlastung mancher Gutachter, so daß zwischen Beauftragung des Gerichts und Beginn der Begutachtung durchaus mehrere Monate vergehen können. Ist die Begutachtung beendet, kommt es durchaus häufig vor, daß nochmals einige Monate vergehen können, ehe das fertige Gutachten auch bei Gericht ist. Eine Gutachterin gab einmal an, daß sie die Gutachten grundsätzlich nur im Frühjahr schreibe. So lange habe man sich dann eben zu gedulden.

10. Welche Änderungen des Transsexuellengesetzes wären aus Ihrer Sicht wünschenswert?

Dazu verweise ich auf den Gesetzesentwurf der PGG.

Wir hoffen, Ihnen mit der Beantwortung ihrer Fragen weitergeholfen zu haben, und die Notwendigkeit einer Neufassung des TSG deutlich gemacht zu haben. Für Rückfragen und weitere Informationen und Diskussionen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Regh
(Sprecher TransMann e.V.)

Positionspapier des TransMann e.V. zum Transsexuellengesetz

Als vor 20 Jahren das TSG geschaffen wurde, war die Bundesrepublik eines der ersten Länder, die damit auch die juristischen Grundlagen für ein menschenwürdiges Leben von Transidenten schufen. Dabei wurden jedoch Dinge in Kauf genommen, die letztendlich gegen das Grundgesetz und die Menschenrechte verstoßen (Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, körperliche Unversehrtheit, Verbot der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, und Schutz der Familie beispielsweise). Aber auch in der Praxis haben sich Probleme ergeben, mit denen der Gesetzgeber damals nicht gerechnet hat oder rechnen konnte. Nach 20 Jahren ist es an der Zeit, das TSG zu überarbeiten.

In diesem Positionspapier schlagen wir vor, die Namensänderung und die Personenstandsänderung voneinander zu trennen. Zwar ist es momentan so, daß wir in der Praxis versuchen, beide Verfahren in einem abzuwickeln (Vorabentscheid), wenn wir jedoch eine vereinfachte Namensänderung haben wollen, ist dies nicht mehr machbar.

In diesem Papier wird sowohl von Transidentität als auch von Transsexualität gesprochen. Transsexuell ist der Ausdruck, der von "Fachseite" benutzt wird. Wir bevorzugen den Begriff Transident und Transidentisch, auch deswegen, weil der Begriff *Transsexuell* zu sehr auf den Bereich der Sexualität verweist - der aber nur einen sehr kleinen Teil des Problems darstellt.

Grundsätzliche Überlegungen zum TSG

Generell ist zu beachten, daß nicht jeder Mensch sich als *entweder* männlich *oder* weiblich empfindet, sondern sich manche Menschen als *dazwischen* einordnen oder in eine dritte Kategorie. Auch diesen Menschen muß die Wahl des Namens und gegebenenfalls die Personenstandsänderung freigestellt sein. Auch wenn diese ihnen wieder nur die Wahl zwischen "männlich" und "weiblich" läßt, kann dies gegebenenfalls eine große Erleichterung bedeuten.

Die **Namensänderung** sollte nach dem ursprünglichen Sinn des Gesetzes *auch* dazu dienen, das Leben in der neuen Rolle zu erleichtern, bevor eventuell irreversible medizinische Maßnahmen getroffen wurden. Ebenfalls wurde damit auch damals schon denjenigen Rechnung getragen, die keine oder nur einen Teil der möglichen Maßnahmen für sich benötigten.

In der bisherigen Praxis ergeben sich jedoch Probleme, da das Gesetz nicht festlegt, was denn nun eigentlich eine "transsexuelle Prägung" ist. Die Probleme sind in Teil 2 ausführlich besprochen, es läßt sich daraus nur der Schluß ziehen, daß die (juristisch nahezu bedeutungslose) Namensänderung in der bisherigen Form nicht mehr gehandhabt werden kann, sondern das Verfahren massiv vereinfacht werden muß und einige der bisherigen Folgen (Heiratsverbot und Verbot, Kinder zu bekommen) gestrichen werden müssen.

Weiterhin ergeben sich auch bei Nicht-Transidenten durch das Namensrecht und die Schwierigkeit der Vornamensänderung oft erhebliche und unzumutbare Probleme.

Aus diesen Gründen plädieren wir dafür, die Vornamensänderung allgemein zu einem reinen Verwaltungsakt zu machen. Vorschläge, wie dies konkret gehandhabt werden könnte, sind in Teil 3 zu finden.

Die **Personenstandsänderung** verlangt, daß eine *Person, die sich auf Grund ihrer transsexuellen Prägung nicht mehr dem in ihrem Geburtseintrag angegebenen, sondern dem anderen Geschlecht als zugehörig empfindet*

1. seit mindestens drei Jahren unter dem Zwang steht, ihren Vorstellungen entsprechend zu leben
2. sie Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist oder wenn sie als staatenloser oder heimatloser Ausländer ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder als Asylberechtigter oder ausländischer Flüchtling ihren Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat
3. mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß sich ihr Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht nicht mehr ändern wird

(soweit die Forderung des §1, die bestätigt werden müssen von "zwei Sachverständigen [...], die auf Grund ihrer Ausbildung und ihrer beruflichen Erfahrung mit den besonderen Problemen des Transsexualismus ausreichend vertraut sind".)

4. nicht verheiratet ist,
5. dauernd fortpflanzungsunfähig ist und
6. sich einem ihre äußeren Geschlechtsmerkmale verändernden operativen Eingriff unterzogen hat, durch den eine deutliche Annäherung an das Erscheinungsbild des anderen Geschlechts erreicht worden ist.

(Numerierung nicht nach TSG)

Zu 1. Die drei Jahre sind ein offensichtlich beliebig gewählter Zeitraum; solche Wartefristen gibt es aber in vielen Gesetzen. In der Praxis bringt diese Formulierung aber einige Probleme mit sich. Diese Probleme ergeben sich zumeist aus ausgesprochen freien Auslegungen (sowohl durch Richter als auch durch Gutachter) dessen, wie *Zwang, ihren Vorstellungen entsprechend zu leben* denn nun zu verstehen ist. Es wäre zu überlegen, ob man es nicht ganz streichen soll, es würde aber auch eine Klärung dieser Frage reichen. Das Problem an dieser Formulierung ist, daß dabei ein absolut subjektiver Tatbestand bescheinigt werden soll, bei einer zu eng gefaßten Klärung besteht also beispielsweise die Gefahr, daß Kriterienkataloge erstellt werden, die viel zu eng gefaßt sind.

Zu 2. Es wäre zu überlegen, wie mit Ausländern zu verfahren ist, die nicht staaten- oder heimatlos sind, aber ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben, und in deren Heimatländern eine Namens- oder Personenstandsänderung nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.

Zu 3. Per se ein akzeptabler Satz - aber ebenso wie 1. wird er gelegentlich vor allem von Gutachtern mißbraucht. Siehe **Gutachten**

Wesentlich grundsätzlichere Probleme gibt es bei den nächsten 3 Punkten:

Zu 4. Grundgesetz, Artikel 6.1 Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz staatlicher Ordnung

Transidenten haben nur dann die Möglichkeit, eine bestehende Ehe aufrechtzuerhalten, wenn sie auf die Personenstandsänderung verzichten. Dies wiederum bringt andere Probleme mit sich, zum Beispiel bei Auslandsreisen, im Krankenhaus, im Strafvollzug usw.

Transidenten haben dieses Problem bis jetzt weitgehend aus der Diskussion herausgehalten, in dem Bewußtsein, daß sie sich damit in das Minenfeld der "Homoehe" begeben. Mit der eingetragenen Partnerschaft wird sich jedoch auch für Transidenten die Möglichkeit ergeben, daß bestehende Ehen als juristisch anerkannte Lebensgemeinschaften auch dann nicht aufgelöst werden müssen, wenn ein Partner die Personenstandsänderung anstrebt, sondern - ohne die Notwendigkeit einer Scheidung - in eine eingetragene Partnerschaft umgewandelt werden können. Dabei müssen explizite Übergangsvorschriften geschaffen werden, da es unzumutbar ist, daß sich ein Ehepaar erst scheiden lassen muß, damit eine Personenstandsänderung wirksam werden kann; und dann unmittelbar darauf eine eingetragene Partnerschaft eingeht. Dabei sind zum Beispiel zu beachten: Rentenansprüche, Hinterbliebenenrente, Namensregelung der Kinder etc.

Anderen Transidenten ist das Eingehen einer Ehe ganz unmöglich, nämlich solchen, die lediglich eine Namensänderung nach §1 haben:

§ 7 Unwirksamkeit. (1) Die Entscheidung, durch welche die Vornamen des Antragstellers geändert worden sind, wird unwirksam, wenn

1. nach Ablauf von dreihundert Tagen nach der Rechtskraft der Entscheidung ein Kind des Antragstellers geboren wird, mit dem Tag der Geburt des Kindes, oder
2. bei einem nach Ablauf von dreihundert Tage nach der Rechtskraft der Entscheidung geborenen Kind die Abstammung von dem Antragsteller anerkannt oder gerichtlich festgestellt wird, mit dem Tag, an dem die Anerkennung wirksam oder die Feststellung rechtskräftig wird, oder
3. der Antragsteller eine Ehe schließt, mit der Abgabe der Erklärung nach § 1310 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Damit besteht ein Eheverbot, daß eindeutig verfassungswidrig ist. Vermutlich war die Intention dieses Paragraphen, eine scheinbar gleichgeschlechtliche Ehe zu verhindern; auch unter der damals und teilweise auch heute durchaus noch geläufigen Doktrin, daß Transidenten gefälligst hinterher heterosexuell zu sein haben. Eine Ehe mit einem Partner des Geburtsgeschlechts ist ohnehin unmöglich.

Auch hier muß eine verfassungsgemäße Lösung gefunden werden. Ob dies nun im Rahmen der Ehe (mit juristisch gegengeschlechtlichen Partnern) oder in Rahmen der eingetragenen Partnerschaft (mit anscheinend gleichgeschlechtlichen Partnern) geschieht, ist zunächst zweitrangig, beziehungsweise abhängig von den Einzelheiten der Bestimmungen zur eingetragenen Partnerschaft.

Ebenso ist das Verbot, Kinder zu zeugen oder zu bekommen, unakzeptabel und verfassungswidrig. Es muß ersatzlos gestrichen werden. Mit dem Kindeswohl kann nicht argumentiert werden, da nicht einzusehen ist, daß das Kind davon profitiert, daß eines seiner Elternteile der sozialen Stabilität und des Rechts auf ein selbstbestimmtes Leben beraubt wird.

Zu 5. und 6. Grundgesetz, Artikel 2.2 Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Das muß auch für Transidenten gelten. Der Personenstand eines Menschen kann nicht daran festgemacht werden, wie er oder sie zwischen den Beinen oder unter der Bekleidung aussieht.

Es kann nicht sein, daß einem Menschen ein Eingriff oder eine Behandlung aufgenötigt wird, nur weil er medizinisch machbar ist. Zumal sich in der Praxis dann auch noch die Schwierigkeit ergibt, daß die Bezahlung dieses Eingriffs ein großes Problem darstellen kann. Wichtig ist alleine das Leben in der Geschlechtsrolle - welche medizinischen Maßnahmen für den Einzelnen dazu notwendig sind, kann kein Gesetz vorschreiben; und es kann auch kein Gesetz den Personenstand eines Menschen mit all seinen juristischen Folgen daran festmachen.

Alternativ, dies mag eine Frage der Durchsetzbarkeit sein, muß zumindest Punkt 4 des §8 TSG

... sich einem ihre äußeren Geschlechtsmerkmale verändernden **operativen** Eingriff unterzogen hat, durch den eine deutliche Annäherung an das Erscheinungsbild des anderen Geschlechts erreicht worden ist.

dahingehend geändert werden, daß *operative* durch *medizinische* Maßnahmen ersetzt wird, das ist eine **Minimal-**forderung.

Was die vorgeschriebene Fortpflanzungsunfähigkeit angeht, wird hier eine ganze Personengruppe zwangssterilisiert. Dabei ist es unerheblich, daß sich ein großer Teil der Transidenten Eingriffen unterziehen will, bei denen diese die Folge ist, oder daß die Entfernung der Keimdrüsen bei langfristiger Behandlung mit Hormonen sinnvoll ist. Es kann nicht zur gesetzlichen Vorschrift gemacht werden.

Außerdem ergeben sich mit den modernen Techniken der Reproduktionsmedizin gravierende Probleme in der Definition dessen, was denn nun "dauernd fortpflanzungsunfähig" überhaupt ist. Auch diese Frage müßte also geklärt werden.

Gutachten und andere Probleme mit der bisherigen Praxis

Gutachten

Die Begutachtung der "Transsexualität"

Das grundlegende Problem der Gutachten ist, daß sich Gutachter veranlaßt sehen, zu begutachten, ob ein Mensch *transsexuell* sei. Das ist auch durchaus dem TSG zu entnehmen. Das Problem ist nur, daß es viele unterschiedliche Definition von Transsexualität gibt. Hier fünf Beispiele:

- **TSG**
Person, die sich auf Grund ihrer transsexuellen Prägung nicht mehr dem in ihrem Geburtseintrag angegebenen, sondern dem anderen Geschlecht als zugehörig empfindet
- **Roche Lexikon der Medizin - Transsexualismus, Transsexualität**
die fixierte Vorstellung, daß die erkennbare Geschlechtszugehörigkeit falsch sei; das daraus resultierende Verhalten ist entweder auf eine operative Veränderung der Geschlechtsorgane gerichtet oder auf eine völlige Geheimhaltung des eigenen körperlichen Geschlechts durch Übernahme von Kleidung u. Verhalten des anderen Geschlechts; vgl. Transvestitismus
- **ICD-10 - F64.0 Transsexualismus**
Klinisch-diagnostische Leitlinien
Es besteht der Wunsch, als Angehöriger des anderen anatomischen Geschlechtes zu leben und anerkannt zu werden. Dieser geht meist mit dem Gefühl des Unbehagens oder der Nichtzugehörigkeit zum eigenen Geschlecht einher. Es besteht der Wunsch nach hormoneller und chirurgischer Behandlung, um den eigenen Körper dem bevorzugten Geschlecht soweit wie möglich anzugleichen.
- Aus den **Standards der Behandlung und Begutachtung von Transsexuellen** der Deutschen Gesellschaft für Sexualforschung, der Akademie für Sexualmedizin und der Gesellschaft für Sexualwissenschaft:
Transsexualität ist durch die dauerhafte innere Gewißheit, sich dem anderen Geschlecht zugehörig zu fühlen, gekennzeichnet. Dazu gehören die Ablehnung der körperlichen Merkmale des angeborenen Geschlechts und der mit dem biologischen Geschlecht verbundenen Rollenerwartungen sowie der Wunsch, durch hormonelle und chirurgische Maßnahmen soweit als möglich die körperliche Erscheinungsform des Identitätsgeschlechts anzunehmen und sozial und juristisch anerkannt im gewünschten Geschlecht zu leben. Nach den heute gültigen diagnostischen Klassifikationsschemata wird die Transsexualität als eine besondere Form der Geschlechtsidentitätsstörungen angesehen.
- **TransMann e.V.**
"der Wunsch, von anderen als Mitglied des Geschlechtes wahrgenommen zu werden, von dem die Anatomie behauptet, man wäre es nicht"

Einig sind sich diese Definitionen nur darin, daß ein Mensch in seinem zugewiesenen Geschlecht nicht (mehr) lebensfähig (im Gegensatz zu *überlebensfähig*) ist und deswegen als Mitglied des anderen Geschlechts lebt oder zu leben anstrebt. Das gesamte juristische und medizinische Verfahren darf eigentlich nur dazu dienen, diesen sozialen Wechsel zu ermöglichen bzw. erleichtern.

Viele Definitionen enthalten aber auch weitere Punkte, die deutlich darüber hinausgehen, die aber vom jeweilig Definierenden als notwendig für die Diagnose *transsexuell* betrachtet werden. Damit werden diese de facto in den Rang einer gesetzlichen Vorschrift erhoben, wenn diese Menschen als Gutachter tätig werden.

Das sind vor allem:

- Operationswunsch oder zumindest Wunsch nach Zerstörung der eigenen Geschlechtsmerkmale oder anderen körperverändernden Maßnahmen.
- Sexuelle Orientierung, Neigung und Praktiken.
- "Rollenkonformes" Verhalten in der neuen Geschlechtsrolle laut Gutachter.
- "Schutz" der Familie

Diese Liste ist bei weitem nicht vollständig, aber dies sind die häufigsten Zusatzkriterien. Im einzelnen ergeben sich mit diesen folgende Probleme:

Wunsch nach medizinischen Maßnahmen

Es mag ja vom Standpunkt der Mediziner aus verständlich sein, daß sie auf dieses Kriterium oft besonderen Wert legen. (Wobei es aber keineswegs nur ausgebildete Ärzte sind, die dieses Kriterium einfordern.) Das führt aber oft dazu, daß jemand, der diese medizinischen Hilfsangebote nicht oder nur teilweise in Anspruch nehmen will oder braucht, auch Gutachten für die Namensänderung oder auch für andere medizinische Maßnahmen (z.B.

Hormone, Epilation) nicht bekommt. Tatsächlich ist es aber so, daß die Notwendigkeit für den Einzelnen absolut unterschiedlich ist. Einige benötigen überhaupt keine medizinischen Maßnahmen, leben trotzdem vollständig in der Rolle des anderen Geschlechts und benötigen "nur" passende Papiere. (Eine Möglichkeit, die das TSG in §1 auch explizit vorsieht.) Wieder andere kommen mit minimalen medizinischen Maßnahmen aus (vor allem sind das Hormone bei Transmännern und die Epilation bei Transfrauen). Sehr viele kommen damit und mit *einigen* weiteren Maßnahmen aus (Mastektomie und/oder Hysterektomie bei Transmännern und Hormone und gegebenenfalls Brustaugmentation bei Transfrauen). Die GA (genitalangleichende Operation) selber streben nur eine Minderheit der Transmänner und eine Mehrheit, aber keineswegs alle, der Transfrauen an.

Es kann kein Kriterium für Transsexualität sein, ob jemand eine bestimmte medizinische Maßnahme, deren Ergebnisse oft nur er selber oder nur sehr wenige Menschen überhaupt jemals sehen werden, benötigt oder nicht. Das hängt alleine von der Entscheidung dieses Menschen ab, die wiederum auf seinen gemachten Erfahrungen und seinem bisherigen Leben beruht und teilweise auch auf den Möglichkeiten, die die Medizin bietet - oder eben nicht bietet.

Sexuelle Orientierung, Neigung und Praktiken

Es gibt durchaus Gutachter, die ihre Entscheidung, ob sie jemanden als hinreichend transsexuell betrachten, ganz oder teilweise davon abhängig machen, welches Sexualleben ein Mensch führt oder zu führen beabsichtigt. Das geht so weit, daß man manche Gutachter schon fast als sexbesessen bezeichnen kann. Dabei hängt der Inhalt dieser "Kriterien" ganz alleine vom einzelnen Gutachter ab. Es gibt Gutachter, die jede biologische Homosexualität (also vor dem Umstieg oder - je nach Gutachter - vor der GA) bei Transidenten ablehnen. (Denn dann sind es nur Schwule oder Lesben, die sich nicht trauen.) Es gibt Gutachter, die jede biologische Heterosexualität ablehnen. (Denn dann würde man ja Schwule oder Lesben "machen" - und das darf anscheinend nicht sein.) Man hat sehr oft den Eindruck bei solchen Argumenten, daß bei manchen Gutachtern eine massive Homophobie vorliegt - die aber natürlich nicht einfließen darf in die Begutachtung der Frage der Geschlechtsidentität eines anderen Menschen, welche davon völlig unabhängig ist.

Bei einigen Gutachtern macht man Pluspunkte, wenn man bis dato kein Sexualleben hatte, denn das beweist hinreichend, daß man zumindest mit seinem jetzigen Körper nicht zurechtkommt. Manche aber empfehlen (oder verlangen sogar) daß man das erst mal nachholt, denn "Vielleicht mögen sie es ja doch. (Und sind damit nicht trans)"

Auch sexuelle Praktiken sind für manche ein Kriterium. So ist zum Beispiel sexueller Masochismus unter Transidenten nicht eben selten, und der hat seine Wurzeln meistens eben in der Ablehnung des eigenen Körpers (oder der damit verbundenen sozialen Erwartungen). Dieser kann aber weder ein Argument für noch gegen eine "hinreichende" Transsexualität sein - und auch hier gibt es beides. Ähnliches gilt für viele andere sexuelle Praktiken und Vorlieben - egal was es ist, es pauschal als Argument für oder gegen zu verwenden, ohne die komplexe Entwicklungsgeschichte des Einzelnen zu betrachten, ist reine Willkür.

Ganz besonders wird hierbei oft die sexuelle Erregung beim Tragen von Kleidern des anderen Geschlechts als Ausschlusskriterium bewertet (allerdings nahezu ausschließlich bei Transfrauen). Und dies völlig ungeachtet der Tatsache, daß ein großer Teil der Transfrauen zumindest zeitweise so empfunden hat, das offensichtlich also kein brauchbares Kriterium ist.

"Rollenkonformes" Verhalten in der neuen Geschlechtsrolle

Bestes Beispiel dafür ist ein (ansonsten durchaus beliebter) Berliner Gutachter, dem man beim Händeschütteln fast die Hand brechen muß, damit er einen Transmann als "richtigen Mann" (an-)erkennt. Es sollte offensichtlich sein, daß dieses Kriterium schwachsinnig ist. Aber manche Gutachter setzen Kriterien an, gegen die dieses schon fast vernünftig erscheint. Schwule Männer sind für einige Gutachter keine richtigen Männer (und lesbische Frauen keine richtigen Frauen), ergo darf ein Transmann nicht schwul sein (sonst ist er ja kein Mann, und damit nicht trans). Mangelndes Interesse für Fußball und Formel 1 ist schon Leuten vorgeworfen worden, ebenso wie eine "weibische" Berufswahl. In einem Falle wurde einem Transmann vorgeworfen, daß er ein Damenfahrrad fuhr.

Auch auf das Äußere wird oft großen Wert gelegt, wobei auch dort die Transfrauen mehr zu leiden haben. So ist in einem Fall einer Transfrau fast das Gutachten für die Namensänderung verweigert worden, weil sie es wagte, in (Damen-)Hosen in der Praxis des Gutachters zu erscheinen - im Winter, bei ca. 10 Grad minus. "Echte Frauen" tragen eben keine Hosen.

Diese Liste der Beispiele ließe sich endlos verlängern, aber das Problem wird auch so deutlich. All diese Kriterien haben keinerlei Aussagewert bei der Frage, ob ein Mensch sich als dem anderen Geschlecht zugehörig empfindet - sie sagen höchstens etwas darüber aus, ob *der Gutachter* sie als "richtige" Männer oder Frauen empfinden würde - was völlig irrelevant ist. In der Praxis führt es zu reinen Willkürentscheidungen über das Leben eines anderen Menschen. Und um die zu vermeiden, informieren sich Transidenten eben über die Macken der Gutachter und erzählen denen, was sie hören wollen. Womit allerdings der Sinn der Gutachten völlig verloren geht, weil dann nicht mehr die Transsexualität des Menschen begutachtet wird, sondern seine Schauspielkunst. (Was übrigens wesentlich häufiger funktioniert als "Experten" wahrhaben wollen.)

"Schutz" der Familie

Manche Transidenten haben eine Familie und Kinder. Dann bricht nicht nur bei einigen Gutachtern eine gewisse Homophobie durch (siehe oben); sondern es wird oft und von vielen Seiten auch mit dem Kindeswohl argumentiert. Es sei dem Kind schließlich nicht zuzumuten in einer Familie zu leben, in der es zwei Väter oder zwei Mütter habe. Dabei wird vollständig ignoriert, daß dies sowohl bei Kindern, die bei biologisch-homosexuellen Partnern aufwachsen, noch bei den Kindern, die in Familien leben, bei denen ein Partner Transident ist und die Rolle in der Familie wechselt, kein allzu großes Problem ist - wenn "Experten" es nicht dazu machen.

Außerdem ist es im Gegensatz dazu dem Kindeswohl sehr wohl abträglich, wenn aufgrund dessen ein Elternteil hochgradig depressiv oder gar suizidgefährdet wird, oder von Tabletten, Alkohol oder Drogen abhängig wird um in der unerträglich gewordenen Situation weiterleben zu können, (was dann eine Folge der Ablehnung durch den Gutachter ist, nicht der Transidentität!); oder gar die eigentlich intakte Familie verlassen muß, um ein Gutachten zu bekommen.

Die Begutachtung nach "Standards"

In letzter Zeit häufen sich die Fälle, wo nach den "Standards der Behandlung und Begutachtung von Transsexuellen der Deutschen Gesellschaft für Sexualforschung, der Akademie für Sexualmedizin und der Gesellschaft für Sexualwissenschaft" begutachtet wird.

Die SoCs stellten den Anspruch, eine verbindliche Richtlinie bei der Begutachtung und Behandlung von Transidenten zu sein. Tatsächlich aber sind sie nichts als der Erguß eines selbsternannten Expertenteams, über dessen Motivation ich hier nicht spekulieren möchte - aber das Interesse der Transidenten war mit Sicherheit kein Kriterium bei der Erstellung und Anwendung. Es gibt einiges mehr daran zu kritisieren, dies würde jedoch zu weit führen. Aber im Bezug auf das TSG ist besonders eine Stelle hervorzuheben:

(6) Die Gutachten zur Vornamensänderung und zur Personenstandsänderung müssen nach den Bestimmungen des TSG erstellt werden. Der Gutachter muß wissen, daß die **Begutachtung zur Vornamensänderung (§ 1) bei weitem konsequenzenreicher ist (Mißbrauch zur Operationserlangung)** als die Begutachtung zur Personenstandsänderung (§ 8) nach erfolgter Transformationsoperation.

Damit wird ein für das TSG-Verfahren völlig irrelevantes Kriterium dazu benutzt, die Erstellung eines Gutachtens hinauszuzögern. Daß manche Krankenkassen die Gutachten für die Namensänderung als Grundlage für Entscheidungen zur Kostenübernahme heranziehen, kann kein Problem des TSG sein - und erst recht nicht kann diese Tatsache dazu benutzt werden, ein Gutachten für ein Namensänderungsverfahren erst nach eineinhalb Jahren Therapie (wie es die SoCs implizit damit vorschlagen) zu erstellen.

Auch gehen die in den SoCs genannten Kriterien für eine Erstellung eines Gutachtens bei weiten darüber hinaus, was das TSG fordert.

Ähnliches gilt für die Begutachtung nach irgendwelchen anderen Standards, die oft hausgemacht sind, aber selten sinnvoll.

Andere Probleme mit Gutachten und Gutachtern

• Gutachtaufträge als Einstieg in eine Therapie

Gutachtaufträge werden oft als Therapieaufträge mißverstanden. Es kommt vor, daß Gutachter sich weigern, ein Gutachten zu erstellen, wenn der Transident nicht über einen gewissen Zeitraum bei ihnen eine Therapie gemacht hat. Dabei werden entweder der Krankenkasse Kosten aufgebürdet für etwas, wofür sie gar nicht zuständig sind, oder der Transident muß die Kosten selber tragen - selbstverständlich auf Privatrechnung.

• Gutachtaufträge und "Forschung"

Einige Gutachter betrachten Transidenten als interessante Forschungsobjekte, und nutzen die Situation des zu

Begutachtenden aus (der nach der Beauftragung des Gutachters erst einmal an diesen gebunden ist), um ihrem Forschungsdrang nachzugehen. Es ist ja noch vertretbar, wenn einem Transidenten deutlich gesagt wird, daß bestimmte Fragen und/oder Tests nur der Forschung dienen, und ihm die Teilnahme freigestellt wird. Aber nicht nur wird oftmals die gesamte Begutachtung von der Mitarbeit bei diesen - für das Gutachten selber irrelevanten - Aktivitäten abhängig gemacht – oft werden auch noch die Kosten dafür dem Transidenten in Rechnung gestellt.

- **Überlange Begutachtungen allgemein und Kosten**

Die Kosten für ein Verfahren nach TSG trägt der Antragsteller. Und nicht immer halten die Richter die Gutachter dazu an, nach der Gebührenordnung für Gutachten zu verfahren, sondern genehmigen höhere Sätze. Das wiederum verleitet einige Gutachter anscheinend dazu, den Begutachtungsprozeß (siehe auch oben) künstlich in die Länge zu ziehen. Auf den Kosten bleibt dann entweder der Antragsteller sitzen, oder die Allgemeinheit, wenn Prozeßkostenhilfe gewährt wird.

Unwürdige körperliche Untersuchungen

Manche Gutachter sind anscheinend nicht in der Lage, ein Gutachten für eine Namensänderung zu erstellen, ohne den zu Begutachtenden einer möglichst eingehenden körperlichen Untersuchung zu unterziehen. Manche machen sich noch nicht einmal die Mühe, dafür irgendeine Begründung zu finden, sondern sagen schlicht: "Keine Untersuchung, kein Gutachten."

Andere *haben* Begründungen - aber aus dem TSG lassen sich diese nicht ableiten:

- "Ich muß die Wirkung der Hormone überprüfen." - Dabei scheint die Vergrößerung der Klitoris bei Transmännern besonders zu faszinieren.
- "Ich muß prüfen, ob sie nicht intersexuell sind." - Dabei ist Intersexualität kein Ausschlußkriterium für ein Verfahren nach TSG. Es ist zwar unpraktisch, aber keineswegs verboten. Außerdem wird dabei fast immer das Angebot, darüber eine Bescheinigung eines Arztes des Vertrauens beizubringen, abgelehnt. (Und diese Untersuchung wurde ja bei vielen zum Beginn der Hormontherapie gemacht, denn da *ist* sie notwendig.)
- "Ziehen sie sich mal bitte aus, damit ich sehe, ob sie auch die Unterwäsche des anderen Geschlechts tragen, und ob sie damit natürlich umgehen können - denn sonst sind sie ja nur ein verkleideter Mann/eine verkleidete Frau." - Kein Kommentar, aber das ist in Hannover gängige Praxis.
- Und, Höhepunkt (oder Tiefpunkt) dieser Aufzählung: Ein Arzt, der Transfrauen anal untersucht, dabei die Prostata reizt, und zeigen sich dabei Anzeichen sexueller Erregung (was bei den meisten biologischen Männern der Fall sein wird, es sei denn, sie sind völlig impotent), ist die Betreffende nicht transsexuell, sondern "nur" schwul.

Außerdem begutachten bei einem Gutachten für die Personenstandsänderung viele Gutachter auch gerne, ob sich der Patient tatsächlich einem die äußeren Geschlechtsmerkmale verändernden operativen Eingriff unterzogen hat (obwohl ein OP-Bericht oder Ähnliches vorliegt) - oft nicht alleine, und gerne auch vor einer ganzen Gruppe Medizinstudenten. (Siehe dazu auch unten, "Gutachten für Verfahren nach §8")

Probleme mit Richtern

Richter, Gutachter und Gutachten

Das TSG verlangt bezüglich der Gutachter lediglich folgendes:

TSG §4.3 Das Gericht darf einem Antrag nach nur § 1 stattgeben, nachdem es die Gutachten von zwei Sachverständigen eingeholt hat, die auf Grund ihrer Ausbildung und ihrer beruflichen Erfahrung mit den besonderen Problemen des Transsexualismus ausreichend vertraut sind.

In der Praxis sieht es leider folgendermaßen aus:

Wer Sachverständiger ist, wird willkürlich bestimmt

Es ist an den Gerichten Praxis, daß "Gutachterlisten" existieren, und nur wer auf diesen Listen steht, ist als Gutachter für TSG-Verfahren bei diesem Gericht zugelassen. Dabei ist die Auswahl anscheinend oft willkürlich.

Es kommt so auch durchaus vor, daß Gutachter bei dem einen Gericht nicht zugelassen werden, obwohl sie bereits bei anderen Gerichten zugelassen sind. Da das meistens dann passiert, wenn ein Transident am Rande des einen Zuständigkeitsbezirks wohnt, und seine komplette Behandlung in einem anderen Bezirk erhält, kommen gegebenenfalls sehr lange Fahrzeiten und hohe Kosten auf den Antragsteller zu.

Behandelnde Ärzte werden nicht als Gutachter zugelassen

Das ist nicht bei allen Gerichten so, aber bei einigen, und es kann auch passieren, wie oben ausgeführt, wenn ein behandelnder Arzt beim zuständigen Gericht nicht "zugelassen" ist. Das verursacht immer höhere Kosten für den Antragsteller, da ein Gutachter, der den Antragsteller nicht kennt, logischerweise länger braucht, um das Gutachten zu erstellen.

Vorhandene Gutachten werden abgelehnt

Aus den unterschiedlichsten Gründen kommt es vor, daß Antragsteller bereits Gutachten haben, in denen die in §1 gestellten Fragen bereits ausdrücklich beantwortet sind. Trotzdem lehnen manche Gerichte solche Gutachten ab, manchmal sogar, wenn sie von bei diesem Gericht "zugelassenen" Gutachtern erstellt wurden.

Gutachter werden oft gegen den ausdrücklichen Willen des Antragstellers bestellt, oder Ablehnungen abgelehnt

Lehnt ein Antragsteller einen Gutachter vor oder auch nach der Begutachtung ab, wird dies meistens ignoriert. Dabei spielt es fast keine Rolle, warum der Antragsteller den Gutachter ablehnt. So sind zum Beispiel Übergriffe seitens des Gutachters (allzu eingehende "körperliche Untersuchung") oder dessen generelle Ablehnung homosexueller Transidenten kein Grund für Gerichte, der Ablehnung dieses Gutachters zuzustimmen. Damit ist natürlich auch wiederum der Willkür einiger Gutachter Tor und Tür geöffnet.

Gutachten für Verfahren nach §8

Strebt ein Transident gleich ein Verfahren nach §8 TSG an, müssen auch die Voraussetzungen nach §1 erfüllt sein - das schließt die Gutachten mit ein (§8.1.1). So weit ist das auch verständlich. Nicht verständlich allerdings ist, warum bei manchen Gerichten

- In Fällen, wo ohne vorherige Namensänderung nach §8 verfahren wird, **vier** Gutachten angefordert werden - zwei für die Namensänderung und zwei für die Personenstandsänderung.
- Bei schon erfolgter Namensänderung nochmals zwei **neue** vollständige Gutachten angefordert werden.
- Die Gutachter nicht nur die Fragen des §1 beantworten sollen, sondern auch die des §8 - also ob der Antragsteller ledig ist, dauernd fortpflanzungsunfähig und sich einem entsprechenden operativen Eingriff unterzogen hat. Vorgelegte Operationsberichte und/oder Bestätigungen des Arztes reichen dabei vielen Richtern nicht, es müssen neue **Gutachten** erstellt werden, oder die Gutachter nachbegutachten.

Weitere Hausgemachte Schikanen

Die Richter können bei Vorhandensein von zwei positiven Gutachten kaum noch die Namens- oder Personenstandsänderung verweigern. (Manche haben auch das schon versucht.) Aber vorher fühlt sich anscheinend mancher Richter berufen, eine gewisse Vorauswahl zu treffen. Dabei übersehen manche Richter, daß eigentlich nicht sie der Antragsgegner im Verfahren sind, sondern der Vertreter des öffentlichen Interesses (TSG §3.2). Da letzterer aber kaum jemals bei den Verfahren anwesend ist, kommt es bei Richtern und Antragsteller anscheinend schon mal zu diesem Eindruck.

Teilweise wird die **Annahme** des Antrags abgelehnt mit Begründungen wie

- "Sie leben noch nicht drei Jahre in der neuen Rolle. Das ist aber Vorschrift."
- "Sie sind noch verheiratet."

Auch bei der Entscheidung werden manchmal noch solche nicht im TSG begründeten Argumente vorgebracht. Dies hat zwar, dank vieler Einsprüche gegen solche Entscheidungen, abgenommen. Aber vorkommen tut es immer noch.

Fazit

Aus all diesen Gründen ist es notwendig, daß die **Namensänderung wesentlich vereinfacht** wird. Nicht nur ist das jetzige Verfahren, selbst wenn es in zumutbarer Weise gehandhabt wird, einfach zu langwierig und umständlich (und oft auch teuer), es wird auch kaum je in zumutbarer Weise gehandhabt. So sind Verfahrensdauern von über einem Jahr und Kosten im vierstelligen Bereich normal - für ein Verfahren, in dem über etwas juristisch völlig unwesentliches - nämlich der Vorname einer Person - entschieden wird. Die Folgen für den Transidenten hingegen sind keineswegs unwesentlich - von der finanziellen, zeitlichen und nicht zuletzt seelischen Belastung einmal abgesehen, sind zum Beispiel Arbeitslosigkeit aufgrund "falscher" Papiere, Schwierigkeiten überall da, wo man etwas vorzeigen muß, das den alten Namen trägt, bis hin zu Verhaftungen (!) ("Das ist nicht ihr Ausweis / ihre Versicherungskarte / ihre Scheckkarte etc.") sehr häufig.

Wir schlagen, auch im Hinblick auf die Schwierigkeit, die Nicht-Transidenten bei Vornamensänderungen haben, vor, daß die Namensänderung ein reiner Verwaltungsakt wird, bei dem auf Wunsch die Vornamen geändert werden. Zur Not eben mit einem Attest, daß die Wichtigkeit der Namensänderung bestätigt, wenn es politisch nicht durchsetzbar ist, daß es allein auf Antrag geschieht. Dazu muß auch die Vorschrift, daß der Vorname das Geschlecht der Person widerspiegelt, gestrichen werden. Damit wiederum würde auch die Auswahl eines geschlechtsneutralen Vornamens, wichtig auch für Intersexuelle, möglich. Eventuellen Problemen, die sich ergeben könnten, wenn Eltern für ihre Kinder potentiell problematische Vornamen auswählen, könnte mit einer Vorschrift, die die Namensgebung der Kinder, nicht aber die Auswahl der Vornamen bei einer Änderung durch den mündigen Antragsteller betrifft, entgegengetreten werden.

Auch bei der **Personenstandsänderung** müssen die Teile des Gesetzes, die gegen das Grundgesetz verstoßen (siehe oben) gestrichen werden; weiterhin muß der Willkür mancher Richter und Gutachter endlich ein Riegel vorgeschoben werden. (Wobei das Problem der Gutachterwillkür wiederum keinesfalls auf TSG-Verfahren beschränkt ist.)

Es sollte auch im Gesetz klar werden, daß das TSG und die Kostenübernahme durch die Krankenkassen bzw. die medizinischen Indikationen völlig getrennte Dinge sind, die auch nicht vermischt werden sollten. Entsprechende Probleme hiermit werden zwar auch abzuklären sein, jedoch nicht im Zusammenhang mit dem TSG.

Vorschläge zur zukünftigen Handhabung der Namensänderung

Dabei gäbe es folgende Möglichkeiten

Verfahren	Vorteil	Probleme und mögliche Einwände	Gegenargumente
Namensänderung auf Antrag	wäre am einfachsten	"da könnte ja jeder kommen"	In anderen Ländern (GB, USA) ist dies auch möglich, und auch diese sind noch nicht im Chaos versunken.
		Strafverfolgungsrechtliche Bedenken (Erschwerung der Fahndung etc)	Es ändern jeden Tag hunderte von Menschen ihren Namen - nämlich durch Heirat. Das Problem ist also anscheinend schon längst gelöst. Auf jeden Fall ist es lösbar.
		Ausforschungsverbot bei Trans* würde damit aufgehoben (TSG §5)	Durch entsprechende Vorschrift lösbar
		Rückwirkung? Momentan müssen alte Zeugnisse etc geändert werden. Zumindest bei Trans* und anderen wichtigen Gründen muß dies weiterhin möglich sein.	Durch entsprechende Vorschrift lösbar
Namensänderung auf Antrag mit Attest, das die Wichtigkeit bescheinigt	wäre zumutbar; und eine "willkürliche" Namensänderung wäre zumindest erschwert	Das Attest darf nicht wieder in ein Gutachten mit allen Problemen ausarten.	
Namensänderung vor Gericht aber ohne Gutachten		Der Antragsteller wäre der Willkür eines Richters ausgeliefert - und da ist zu viel passiert, als das man das riskieren könnte.	
Namensänderung vor Gericht mit einem Attest		Auch da geht der Antragsteller das Risiko ein, daß Willkürentscheidungen getroffen werden, bzw. daß wieder die alten Maßstäbe der Gutachten an das Attest angelegt werden	
Alles bleibt, wie es ist		<i>Aus den oben aufgeführten Gründen unzumutbar</i>	

© 1999 Alexander Regh, TransMann e.V.

§ 8 TSG

Zu den Voraussetzungen der Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit bei Frau-zu-Mann-Transsexualismus

Beschluß vom 14. Juni 1995 - 1Z BR 95194

Aus den Gründen:

1.

Der Beteiligte zu 1) ist 1952 als Person weiblichen Geschlechts geboren. Im Alter von 16/17 Jahren kam es zu einer längeren stationären Behandlung in einer jugendpsychiatrischen Klinik wegen Persönlichkeitsstörung. Nach gescheiterten Versuchen, beruflich Fuß zu fassen, unterzog er sich einer mehrjährigen psychotherapeutischen Behandlung, in deren Folge 1987 eine asexuelle Unterform einer Transsexualität diagnostiziert wurde. Ab 1990 unterzog sich der Beteiligte zu 1) einer gegengeschlechtlichen Hormonbehandlung. Im Sommer 1991 wurden operativ die Gebärmutter (Hysterektomie) und die weibliche Brust (subkutane Mastektomie) entfernt. Seither lebt er entsprechend seinem äußeren Erscheinungsbild als Mann.

Am 13.9.1991 hat der Beteiligte zu 1) beim Amtsgericht beantragt, seine bisherigen weiblichen Vornamen im Geburtsregister zu streichen und neue männliche Vornamen einzutragen sowie „den Geschlechtseintrag zu ändern“. Das Amtsgericht hat die Vornamen antragsgemäß geändert und festgestellt, daß „die Antragstellerin dem männlichen Geschlecht als zugehörig anzusehen ist“. Gegen diese Entscheidung, soweit sie die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit betrifft, hat die Beteiligte zu 2), die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, als Vertreterin des öffentlichen Interesses sofortige Beschwerde eingelegt. Sie vertritt die Auffassung, daß bei Frau-zu-Mann-Transsexuellen die Feststellung der dem Geburtseintrag widersprechenden Geschlechtszugehörigkeit einen genitalverändernden operativen Eingriff mindestens in der Form des "Scheidenverschlusses" voraussetze. Es müsse nämlich sichergestellt sein, daß eine geschlechtliche Betätigung entsprechend dem Ursprungsgeschlecht unmöglich sei. Das Landgericht hat die sofortige Beschwerde zurückgewiesen. Hiergegen hat die Beteiligte zu 2) sofortige weitere Beschwerde eingelegt mit der sie ihre Rechtsauffassung weiter(verfolgt?)

Das zulässige Rechtsmittel hat in der Sache keinen Erfolg.

1. Die sofortige weitere Beschwerde ist statthaft (§ 9 Abs. 3 Satz 1, § 4 Abs. 4 Satz 1 TSG; § 27 Satz 1, § 29 Abs. 2 FGG). Die Beteiligte zu 2) ist als Vertreterin des öffentlichen Interesses (§ 2 Nr.1 der Verordnung zum Transsexuellengesetz, BayRS 300-3-29-J) beschwerdeberechtigt (§ 3 Abs. 2 Nr.2, § 4 Abs. 4 Satz 1 TSG).

2. Das Landgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung ausgeführt:

Alleiniger Beschwerdegegenstand sei der Antrag des Beteiligten zu 1) auf Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit gemäß § 8 TSG (sog. „große Lösung“). Das Amtsgericht habe zutreffend die Voraussetzungen für eine Änderung der Geschlechtszugehörigkeit als erfüllt angesehen. Die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen gemäß § 9 Abs. 3, § 4 Absätze 2 und 3 TSG seien erfüllt. Das Amtsgericht habe zu Recht auch die materiellen Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 TSG bejaht. Zweifelhaft und zwischen den Beteiligten streitig sei, ob die Voraussetzungen der Nr.4 der Vorschrift erfüllt seien. Zwar habe sich der Beteiligte zu 1) zweier operativer Eingriffe im Sinne der Vorschrift unterzogen, nämlich der Gebärmutterentfernung und der subkutanen Mastektomie. Hinsichtlich der primären Geschlechtsorgane fehle es jedoch an einer genitalverändernden Operation, durch die eine deutliche Annäherung an das Erscheinungsbild des anderen (männlichen) Geschlechts erreicht worden wäre. Der Wortlaut der in § 8 Abs. 1 Nr.4 TSG bezeichneten Voraussetzung sei daher nicht erfüllt. Dieser beruhe aber, wie sich aus den Gesetzgebungsmaterialien ergebe, auf der besonderen Situation bei Mann-zu-Frau-Transsexuellen. Die Begründung für das Erfordernis einer genitalverändernden Operation sei der Ausschluß einer Eheschließung mit einer anderen männlichen Person, solange die geschlechtliche Betätigung des Transsexuellen als Mann möglich sei. Bei Frau-zu-Mann-Transsexualismus könne entsprechendes - nämlich operative Eingriffe zur Bildung eines männlichen Geschlechtsteils - nicht verlangt werden. Die erfolge entsprechende Eingriffe seien in ästhetischer und funktioneller Hinsicht unbefriedigend und daher dem Betroffenen nicht zumutbar.

Gleiches gelte für den operativen „Scheidenverschluß“, den die Beteiligte zu 2) im Anschluß an eine Entscheidung des OLG Zweibrücken vom 24.6.1991 (NJW 1992, 760) für erforderlich halte. Ein solcher Eingriff sei als Einzelmaßnahme schon wegen seiner besonderen Risiken medizinisch nicht indiziert. Zu berücksichtigen sei auch, daß die Scheide durch die mehrjährige Behandlung mit männlichen Hormonen, der sich der Beteiligte zu 1) unterzogen habe, atrophiere, so daß sie in der Regel für eine Kohabitation nicht mehr geeignet sei. Im übrigen könne sich ein Frau-zu-Mann-Transsexueller aufgrund der Identifizierung mit dem männlichen Geschlecht nicht mehr gemäß dem weiblichen Ursprungsgeschlecht betätigen, weil er sich nicht als Frau erlebe. Durch die eingeholten Gutachten sei die Ernsthaftigkeit und das starke innere Bedürfnis, dem anderen Geschlecht zuzugehören, nachgewiesen; es bestehe eine hohe Wahrscheinlichkeit, daß der Beteiligte zu 1) bei seinem Entschluß bleibe; bei seiner Anhörung durch den Amtsrichter habe er erklärt, er „denke nicht im Traum daran,

sich nochmals als Frau zu betrachten". Es sei daher davon auszugehen, daß durch die durchgeführten Eingriffe die Voraussetzung einer deutlichen Annäherung an das andere Geschlecht hinreichend erfüllt sei.

3. Diese Ausführungen halten der rechtlichen Nachprüfung stand. Der Senat teilt die Auffassung, daß bei einem Frau-zu-Mann-Transsexualismus die Feststellung der Zugehörigkeit zum männlichen Geschlecht nicht notwendig voraussetzt, daß die vorgenommenen operativen Eingriffe zur Bildung eines männlichen Geschlechtsteils und/oder eines künstlichen Hodens geführt haben oder daß die Scheide "verschlossen" wurde. Vielmehr kann die Feststellung nach § 8 TSG im Einzelfall auch schon nach operativer Entfernung nur der weiblichen Brüste und der Gebärmutter erfolgen.

a) Das Landgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 TSG im vorliegenden Fall erfüllt sind. Dies wird mit der weiteren Beschwerde auch nicht in Frage gestellt.

b) Nach § 8 Abs. 1 Nr.4 TSG setzt die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit voraus, daß sich die betroffene Person "einem ihre äußeren Geschlechtsmerkmale verändernden operativen Eingriff unterzogen hat, durch den eine deutliche Annäherung an das Erscheinungsbild des anderen Geschlechts erreicht worden ist".

(1) Die Vorschrift ist schon ihrem Wortlaut nach auslegungsbedürftig. Einerseits ist von einem Eingriff die Rede, der andererseits die äußeren Geschlechtsmerkmale verändert haben soll; durch den Eingriff soll eine deutliche Annäherung an das Erscheinungsbild des anderen Geschlechts erreicht werden. Das Erscheinungsbild der Person insgesamt muß diese Annäherung aufweisen. Dabei unterscheiden sich die tatsächlichen Verhältnisse bei Mann-zu-Frau-Transsexuellen erheblich von denjenigen bei Frau-zu-Mann-Transsexuellen, wie schon das Landgericht zutreffend hervorgehoben hat, ging der Gesetzgeber bei der Formulierung des § 8 Abs 1 Nr 4 TSG von der bei Mann-zu-Frau-Transsexualismus gegebenen Situation aus (zur Problematik siehe auch Schneider NJW 1992, 2940), die im Hinblick auf den Straftatbestand des § 175 StGB (damaliger Fassung) besondere Probleme aufwarf. In der Gesetzesbegründung zum Regierungsentwurf (BRDrucks. 6/79 S.26) heißt es im Hinblick auf die Notwendigkeit einer genitalverändernden Operation, "daß es nicht angängig wäre, jemanden die Eheschließung mit einer anderen Person männlichen Geschlechts zu ermöglichen, so lange er sich geschlechtlich noch als Mann betätigen kann". Es müsse eine Zuordnung zum anderen (gemeint: weiblichen) Geschlecht ausgeschlossen sein, so lange „etwa ein männlicher Transsexueller in der Lage wäre, die Straftatbestände des § 175 StGB zu verwirklichen .

(2) Aus medizinischer Sicht bestehen zwischen den beiden in Betracht kommenden Formen des Transsexualismus erhebliche Unterschiede, die sowohl die Eingriffsmöglichkeiten wie insbesondere die Erfolgsaussichten betreffen. Die Einzelheiten sind bei Pfäfflin (Recht & Psychiatrie 1993, 108) eingehend dargelegt. Dort ist zusammenfassend. (S. 113) ausgeführt: „Die Scheidenoperationen bei Mann-zu-Frau-Transsexuellen sind heute technisch ausgereift. Sie sind zwar nach wie vor sehr komplikationsträchtig, und nicht selten sind Nachoperationen erforderlich. Bei entsprechend kompetenter Ausführung sind die Ergebnisse jedoch gut bis sehr gut... Im Gegensatz dazu sind die operativen Verfahren zur plastisch-chirurgischen Konstruktion eines Penisäquivalentes wenig ausgereift und in extremem Maße komplikationsträchtig."

(3) Bei der Auslegung des Transsexuellengesetzes ist besonders zu berücksichtigen, daß dieses im wesentlichen auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgericht vom 11.10.1978 (BVerfGE 49, 268 = StAZ 1979 9) zurückgeht. Darin hat das Bundesverfassungsgericht aus dem Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit nach Art 2 Abs. 1 GG in Verb. mit Art. 1 Abs. 1 GG hergeleitet, daß bei irreversiblen Fällen von Transsexualismus die personenstandsrechtliche Berücksichtigung nicht versagt werden könne. Zu den tatsächlichen Voraussetzungen des vom Bundesverfassungsgericht entschiedenen Falles ist ausgeführt (a.a.O.): "Ob eine therapeutisch nicht gebotene geschlechtskorrigierende Operation als sittenwidrig anzusehen wäre, ist hier nicht zu entscheiden. Bei dem Beschwerdeführer war der Eingriff nach dem vorliegenden Gutachten medizinisch indiziert. Transsexuelle wollen nach den gesicherten Erkenntnissen der Wissenschaft ihr Geschlecht nicht manipulieren. Im Vordergrund steht für sie nicht die Sexualität, sondern das Streben nach der Einstimmigkeit von Psyche und Physis, so daß die Operation als Teil der Verwirklichung dieses Zieles anzusehen ist."

Dieser Hintergrund ist nach Auffassung des Senats bei der Auslegung der in § 8 Abs. 1 Nr.4 TSG genannten Voraussetzungen zu beachten. Als Voraussetzung für die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit können nur solche operativen Eingriffe verlangt werden, die nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft unter Berücksichtigung des Wunsches des Transsexuellen sinnvoll und diesem nach Erfolgsaussichten und Komplikationsrisiko zumutbar sind. Wie Pfäfflin überzeugend dargelegt hat, sind die operativen Methoden zum Aufbau eines männlichen Geschlechtsteils nach dem derzeitigen Stand der medizinischen Wissenschaft "äußerst komplikationsträchtig und im Erfolg fragwürdig" (a. a. O.S.117). Für die Scheidenverschlußoperation (Scheidenexstirpation) als Einzeleingriff gilt im Ergebnis nichts anderes. Es kann daher dahinstehen, ob durch eine operative Veränderung der Scheide dazu beigetragen werden kann, das Erscheinungsbild einer Person an das des männlichen Geschlechts anzunähern, was das Landgericht in Zweifel zieht. Entscheidend ist, daß durch einen solchen mit dem grundsätzlichen Risiko von Blasen- und Darmverletzungen verbundenen Eingriff zur

Verwirklichung des Geschlechtswunsches des Transsexuellen nichts gewonnen, die Durchführung künftiger auf die Verwirklichung dieses Wunsches gerichteter Eingriffe aber wesentlich erschwert, teils unmöglich gemacht wird (vgl. Pfäfflin a.a.O. S.117). Der "Scheidenverschluß" als Einzeleingriff kann aber unter Berücksichtigung der Entstehung und des gesetzgeberischen Ziels des Transsexuellengesetzes nicht als Voraussetzung der Feststellung nach § 8 TSG verlangt werden.

(4) Im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr.4 TSG ausreichend ist, daß ein operativer Eingriff in die äußeren Geschlechtsmerkmale erfolgt ist und daß hierdurch unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls „eine deutliche Annäherung an das Erscheinungsbild des anderen Geschlechts" erreicht worden ist. Hiervon sind die Vorinstanzen überzeugt. Daß dabei auch die Auswirkungen der nicht operativen Maßnahmen (hier die mehrjährige Hormonbehandlung) auf das Erscheinungsbild der Person insgesamt berücksichtigt wurden, ist sachgerecht. Denn soweit eine Annäherung des Erscheinungsbildes schon auf andere Weise erreicht ist, bedarf es nicht eines weiteren operativen Eingriffs. Es entspricht der vom Gesetzgeber im Anschluß an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts übernommenen Zielsetzung, die individuelle Verwirklichung der Persönlichkeit gemäß Art. 2 Abs. 1 in Verb. mit Art. 1 Abs. 1 GG in einem ordnungspolitisch angemessenen und dem Betroffenen zumutbaren Rahmen auch gegenüber der angeborenen Geschlechtszugehörigkeit zuzulassen, die Schranken für die Berücksichtigung eines entsprechenden Wunsches nicht zu hoch anzusetzen. Dies gilt insbesondere für operative Eingriffe, die aus medizinischer Sicht nicht indiziert sind.

(5) Das schon vom Landgericht vertretene Ergebnis der Auslegung des § 8 Abs. 1 Nr.4 TSG in bezug auf die Notwendigkeit einer "Scheidenverschlußoperation" steht in Übereinstimmung mit der medizinischen (vgl. Pfäfflin a.a.O. S.113) und der gerichtlichen Praxis in Fällen eines Frau-zu-Mann-Transsexualismus. Soweit das OLG Zweibrücken im Beschluß vom 24.6.1991 (NJW 1992, 760, 762) entgegen dem OLG Hamm (OLGZ 1983, 153) die gegenteilige Auffassung für möglich hielt, hat es in dem in derselben Sache ergangenen Beschluß vom 7.5.1993 (Recht & Psychiatrie 1993, 150) klargestellt, daß es sich insoweit nicht um tragende Gründe seiner Entscheidung gehandelt habe; es ist auch im Ergebnis von seiner früheren Auffassung abgerückt. Für eine Vorlage an den Bundesgerichtshof gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 FGG besteht daher kein Anlaß.

4. Gemäß § 13 da Abs. 1 Satz 2 FGG hat der Beteiligte zu 2) die durch das unbegründete Rechtsmittel dem Beteiligten zu 1) entstandenen außergerichtlichen Kosten zu ersetzen. Für eine weitere Kostenentscheidung besteht kein Anlaß.

(Mitgeteilt von Johann Demharter, Richter am BayObLG)